

11. Sitzung

15. September 2009, 10.00 Uhr

(Art. 0205–0220)

Vorsitzender: Herbert H. Scholl, Zofingen
 Protokollführung: Rahel Ommerli-Peyer, stv. Ratssekretärin
 Präsenz: Anwesend 135 Mitglieder
 Abwesend mit Entschuldigung 5 Mitglieder
 Entschuldigt abwesend: Benjamin Brander, Muri; Jonas Fricker, Baden; Clemens Hochreuter, Aarau; Christian Sprenger, Henschiken; Herbert Strebel, Muri

Behandelte Traktanden	Seite
0205 Mitteilungen	383
0206 Neueingänge	383
0207 Motion der CVP/BDP-Fraktion betreffend Streichung des Lernverbotes in § 9 Abs. 1 Schulgesetz; Einreichung und schriftliche Begründung	383
0208 Motion der FDP-Fraktion betreffend institutionelle Stärkung der Wirtschaftsregion Nordschweiz; Einreichung und schriftliche Begründung	384
0209 Motion der SVP-Fraktion betreffend substanzielle Revision des Aargauer Steuergesetzes; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung	385
0210 Motion der Fraktionen der SVP, CVP-BDP und FDP betreffend wirtschaftsfreundliche Totalrevision des Energiegesetzes ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer; Einreichung und schriftliche Begründung	386
0211 Postulat René Kunz, SD, Reinach, betreffend Einführung eines "Job-Tickets" für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, der Justizbehörden und der selbstständigen Staatsanstalten; Einreichung und schriftliche Begründung	386
0212 Postulat Milly Stöckli, SVP, Muri (Sprecherin), und Benjamin Brander, SVP, Muri, vom 15. September 2009 betreffend Verkehrssituation beim Engpass Muri-Süd K 124 (Erschliessung Dorf); Einreichung und schriftliche Begründung	387
0213 Wahlen für die Legislaturperiode 2009/2013; 4 Ersatzrichterinnen/-richter des Obergerichts; 1 nebenamtliche Richterin des Verwaltungsgerichts; 4 Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts; 2 Stellvertreter des Präsidenten und Vizepräsidenten des Handelsgerichts; 2 Handelsrichter; 2 nebenamtliche Mitglieder der Schätzungskommission nach Baugesetz; 1 nebenamtliches Ersatzmitglied des Steuerrekursgerichts; 1 nebenamtliches Mitglied des Rekursgerichts im Ausländerrecht; 1 Ersatzrichterin des Rekursgerichts im Ausländerrecht; I. Staatsanwalt; Bankrat Aargauische Kantonalbank; stille Wahlen gemäss § 62a Geschäftsordnung Wahl von Simona Brizzi, Ennetbaden, als Mitglied des Erziehungsrats im 2. Wahlgang	388
0214 Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM); nachträgliche Anpassung von Artikel 9; Genehmigung	392
0215 Richtlinien der Kommission für Justiz (JUS) zur Vorbereitung der Wahlen von Richterinnen und Richtern; Änderungen vom 31. August 2009; Kenntnisnahme	392
0216 Standesinitiative für den obligatorischen Besuch von Lernprogrammen während Warnungsentzügen von Führerausweisen; Gegenvorschlag; Beschlussfassung	394
0217 Standesinitiative für eine vorsorgliche Abnahme von Führerausweisen nach schweren Verkehrsunfällen; Gegenvorschlag; Beschlussfassung	396

- 0218 Motion Renato Mazzocco, SP, Aarau (Sprecher), und Renate Gautschy, FDP, 399
Gontenschwil, vom 9. Juni 2009 betreffend Rahmenkredit von 50 Mio. Franken für die
Höhere Berufsbildung im Kanton Aargau zur Gewährung von Bildungsgutscheinen an
Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger; Rückzug
- 0219 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler 404
Kultureinrichtungen; Beitritt des Kantons Aargau; Zustimmung; Ermächtigung an
Regierungsrat; fakultatives Referendum; Auftrag an Staatskanzlei
- 0220 Motion Jörg Hunn, SVP, Riniken, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Dr. Jürg Stüssi- 412
Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), vom 9. Juni 2009 betreffend kostenneutrale
Erhöhung des Kinderabzugs im Steuergesetz bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs
für die Betreuung der Kinder ausserhalb des Haushalts; Beginn der Beratung

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 11. Sitzung der laufenden Legislaturperiode.

0205 Mitteilungen

Vorsitzender: Zur Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK): In den Jahren 2008/2009 ist der Kanton Aargau Gastgeber der Informationstagung der IPK. Sie wird von unserem Ratsmitglied Beat Unternährer, Unterentfelden, präsiert. Er lädt Sie alle herzlich zur Informationstagung ein. Sie findet am 23. Oktober 2009 um 9 Uhr im Grossratssaal in Aarau statt. Das Thema ist: "Energiekrise, Chance für den Wirtschaftsaufschwung". Die schriftliche Einladung werden Sie demnächst erhalten.

Wie Sie bereits anlässlich der letzten Grossratssitzung feststellen konnten, ist der grosse Bildschirm leider ausgefallen. Er muss ausgebaut und im Werk überholt werden. Die Abstimmungsergebnisse werden deshalb heute im Saal nur auf den beiden kleinen Bildschirmen angezeigt. Ich bitte Sie um Verständnis, dass diese technische Panne bisher nicht behoben werden konnte. Ich gehe davon aus, dass der grosse Bildschirm an der nächsten Sitzung wieder funktionieren wird. Detailliertere Auskünfte können Sie bei der stellvertretenden Ratssekretärin Rahel Ommerli einholen.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden:

1. Vernehmlassung an das Bundesamt für Migration, Bern, zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Rückführungsrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
2. Vernehmlassung an das Bundesamt für Umwelt, Bern, zur Umweltetiketten-Verordnung
3. Vernehmlassung an das Bundesamt für Gesundheit, Bern, zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen
4. Vernehmlassung an das Bundesamt für Polizei, Bern, zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411)

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

0206 Neueingänge

1. Aufgaben- und Finanzplan 2010-2013 mit Budget 2010. Vorlage des Regierungsrats vom 12. August 2009. – Geht an die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)
2. Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden; zweiter Wirkungsbericht; Änderung Gemeindebeteiligungsdekret. Vorlage des Regierungsrats vom 19. August 2009. – Geht an die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)
3. Budget 2009; Zusatzfinanzierungen und Zielanpassungen 2009, II. Teil; neue Kleinkredite. Vorlage des Regierungsrats vom 19. August 2009. - Geht an die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)
4. Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO); 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrats vom 26. August 2009. - Geht an die Kommission für Justiz (JUS)
5. Ablehnung der Reformen der Volksschule in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009; Anpassung der Folgeeregungen auf Dekretsstufe; neues Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret). Vorlage des Regierungsrats vom 26. August 2009. - Geht an die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS)
6. Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO). Vorlage des Regierungsrats vom 2. September 2009. – Geht an die Kommission für Justiz (JUS)

0207 Motion der CVP/BDP-Fraktion betreffend Streichung des Lernverbotes in § 9 Abs. 1 Schulgesetz; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP/BDP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Lernverbot in § 9 Abs. 1 Schulgesetz zu streichen und den Paragraphen folgendermassen anzupassen:

§ 9 Abs. 1: "Der Kindergarten unterstützt die Eltern bei der Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder. Er fördert das Kind [...] in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif und gemeinschaftsfähig zu werden. [...]"

Begründung:

Kinder sind neugierig, interessiert und lernbegierig. Sie stellen Fragen und wollen Antworten. Die bestehende Formulierung von § 9 Abs. 1 verhindert die individuelle Förderung von Kindergartenkindern, die neben den spielerischen Elementen auch Interesse an einfachen schulischen Elementen aufweisen. Sie hindert motivierte Kinder, ihr Lernpotenzial auszuschöpfen. Nicht alle Kinder wollen auf Kindergartenstufe bereits Lesen oder Schreiben lernen. Jene Kinder aber, die sich für diese Elemente interessieren, sollen auch die Möglichkeit haben, dementsprechend gefördert zu werden. Unterforderten Kindern wird es schnell langweilig und sie werden zu Störenfrieden innerhalb der Gruppe – die Schulkarriere steht unter einem schlechten Stern.

Es soll aber auch den Kindergartenlehrpersonen erlaubt sein, schulische Elemente auf der Kindergartenstufe in den Unterricht einfliessen zu lassen.

Ziel muss es nach wie vor sein, jedes Kind getreu seinen Fähigkeiten zu fördern. Förderung fängt nicht erst mit dem Eintritt in die Primarschule an.

Der Regierungsrat wird mit der Streichung von § 9 Abs. 1 aufgefordert, rechtzeitig die Chance zu nutzen, Motivation und Potenzial von Kindergartenkindern frühzeitig zu koppeln und so die individuellen Fähigkeiten zu fördern, dies zum Nutzen aller Beteiligten.

0208 Motion der FDP-Fraktion betreffend institutionelle Stärkung der Wirtschaftsregion Nordschweiz; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *FDP-Fraktion* wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zur institutionellen Stärkung der Wirtschaftsregion Nordschweiz zu treffen.

Begründung:

Im Entwicklungsleitbild des Regierungsrates ist die Wichtigkeit der verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit in vier Bereichen speziell vermerkt. Der Kanton Aargau steht geographisch zwischen den Regionen Zürich und Basel. Die Region Luzern-Zug hat sich der Metropolitankonferenz Zürich angeschlossen. Die Zusammenarbeit in den Regionen Zürich und Basel erfolgt auf unterschiedliche Weise. Während die Zürcher die erste Metropolitankonferenz der Schweiz unter dem Titel Metropolitankonferenz Zürich ins Leben gerufen haben, arbeitet Basel-Stadt tatkräftig an der Weiterentwicklung der grenzübergreifenden Metropolitanregion Basel. Demgegenüber unterstützt der Aargau den Aufbau eines Wirtschaftsraums Nordschweiz, indem er als wirtschaftsstarker Kanton in der Mitte strategisch die Brücke zwischen Zürich und Basel schlägt. Er stützt sich dabei auch auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse von Professor Alain Thierstein von der Technischen Universität München, der für die Schweiz eine Raumentwicklung im Verborgenen erkennt und zwei Metropolitanregionen von europäischem Zuschnitt definiert: den Arc Lémanique und die Nordschweiz. Die Fakten und das Potenzial der Region Nordschweiz sind eindrücklich: In der Nordschweiz leben auf nur 11,5 % der Fläche der Schweiz ca. 35 % seiner Einwohner. Über 40 % des Volkseinkommens der Schweiz wurde von der Nordschweiz erwirtschaftet. Die Ausfuhren der Nordschweiz hatten pro Kopf einen höheren Wert als diejenigen des Rests der Schweiz. Wichtige Infrastrukturen und Wirtschaftszweige tragen zur Bedeutung der Region bei:

- der Löwenanteil der schweizerischen Stromproduktion findet auf dem Gebiete der Nordschweiz statt (vier von fünf Kernanlagen stehen in der Nordschweiz),
- die wichtigsten Industrien/Branchen (Finanzplatz, Chemie-Cluster, Life Sciences, Maschinenindustrie und Logistik) haben ihr Schwergewicht im Raum,

- in Zürich-Kloten befindet sich der wichtigste Interkontinentalflughafen der Schweiz,
- Rheinschiffahrt und Euroairport komplettieren die internationale Anbindung;
- die wichtigsten Bahn- und Strassenachsen durchqueren den Raum,
- die bedeutendsten Forschungsinstitutionen liegen in der Nordschweiz (ETH, PSI, Universitäten Zürich und Basel etc.).

Die Leistungsfähigkeit der Nordschweiz ist für das Funktionieren der Wirtschaft in der Schweiz zentral. Dieses Potenzial kann noch weitaus besser ausgeschöpft werden.

Allen Metropolitanregion-Modellen gemeinsam ist die Überzeugung, dass die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit in wirtschaftsstarken Regionen der Schweiz notwendig ist, weil diese der ganzen Schweiz dient und damit keinesfalls zulasten anderer Regionen gehen soll. Mit einer Motion hat die FDP-Fraktion die Bereinigung der Aktivitäten der Standortförderung und Zusammenführung "Greater Zurich Area" und "Basel Area" und Schaffung einer "Greater Argovia Basel Zurich Area" gefordert. Diese Motion bezieht sich insbesondere auf die Standortförderung. Die Motion betreffend institutionelle Schaffung und damit Stärkung der Wirtschaftsregion Nordschweiz geht weiter und bezieht sich auf die politischen Handlungsfelder, die im Entwicklungsleitbild des Regierungsrates 2009–2018 vermerkt sind. Damit diese Ziele erreicht werden können, benötigt es eine entsprechende interkantonale Plattform.

0209 Motion der SVP-Fraktion betreffend substantielle Revision des Aargauer Steuergesetzes; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung

Von der *SVP-Fraktion* wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis spätestens Ende 2009 eine substantielle Revision des Aargauer Steuergesetzes vorzuschlagen. Dabei sollen die vom Parlament überwiesenen Vorstösse sowie weitere Massnahmen zur Stärkung des Standorts und Vereinfachungen im Steuerbereich berücksichtigt werden.

Begründung:

Der Regierungsrat hat im Jahresbericht 2008 versprochen, die Anliegen der parlamentarischen Vorstösse im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes zu prüfen.

Mit der Vorlage des Dekretes über die Teilrevision des Steuergesetzes (Botschaft Nr. 09.201) werden nun aber lediglich die verpflichtenden Änderungen des Bundesrechts umgesetzt. Die teilweise vom Parlament sehr deutlich überwiesenen Vorstösse, u.a.

- Motion betreffend Erhöhung der Kinderabzüge
- Postulat betreffend steuerliche Entlastung des Mittelstandes
- Postulat betreffend Reduktion der Vermögenssteuer
- Postulat betreffend Reduktion des Steuersatzes bei Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule

sowie weitere Massnahmen zur Stärkung des Standorts fehlen völlig.

Im Steuerdossier herrscht weiterhin eine Dynamik. Der Aargau tut gut daran, frühzeitig zu reagieren, und es müssen auch rasche Zeichen zur Entlastung der Steuerzahlenden und damit zur Stützung der Konjunktur gesetzt werden. Eine substantielle Revision des Aargauer Steuergesetzes darf nicht auf den St. Nimmerleinstag verschoben werden.

Knecht Hansjörg, SVP, Leibstadt: Wir haben heute eine Motion betreffend "substantielle Revision des Aargauer Steuergesetzes" eingereicht. Wir beauftragen darin den Regierungsrat, bis spätestens Ende 2009 eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Weshalb dieses rasche Vorgehen? Wir wissen es: Im Steuerdossier herrscht weiterhin eine grosse Dynamik. Der Aargau tut gut daran, frühzeitig zu reagieren, und es müssen rasche Zeichen zur Entlastung der Steuerzahlenden und damit zur Stützung der Konjunktur gesetzt werden. Der Regierungsrat hat uns im Jahresbericht 2008 versprochen, dass die Anliegen der parlamentarischen Vorstösse – da geht es vor allem um die Kinderabzüge und die Entlastung des Mittelstandes, aber auch um eine Reduktion der Vermögenssteuer – bei der nächsten Teilrevision berücksichtigt werden.

Nun haben wir die Vorlage erhalten. Im Dekret über die Teilrevision des Steuergesetzes wird lediglich

Bundesrecht umgesetzt. Von der Umsetzung der Vorstösse fehlt dabei jede Spur. Aus unserer Sicht weiss der Regierungsrat, wo Handlungsbedarf ist. Ein Trendrat ist schon länger an der Arbeit. Somit sollte es möglich sein, uns bis Ende 2009 eine Vorlage vorzulegen. Ich habe gesehen, dass im Aufgaben- und Finanzplan, welcher kürzlich zugestellt wurde, die Teilrevision des Steuergesetzes unter den Entwicklungsschwerpunkten aufgenommen wurde. Ich stelle aber fest, dass das Tempo sehr gemächlich ist. Wir möchten, dass wir hier ein höheres Tempo anschlagen. Aus diesem Grunde beantragen wir dringliche Behandlung der Motion.

Vorsitzender: Gemäss § 74 Abs. 2 GO braucht es für die Erklärung der Dringlichkeit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Deshalb erheben wir zuerst die Präsenz und danach stimmen wir über die Dringlichkeit ab.

Präsenzerfassung: Es sind 135 Ratsmitglieder anwesend. Das Quorum beträgt 90 Stimmen.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung stimmen 71 Ratsmitgliedern. Das Quorum wird damit nicht erreicht und die dringliche Behandlung abgelehnt.

0210 Motion der Fraktionen der SVP, CVP-BDP und FDP betreffend wirtschaftsfreundliche Totalrevision des Energiegesetzes ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer; Einreichung und schriftliche Begründung

Von den *Fraktionen der SVP, CVP-BDP und FDP* wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Totalrevision des Energiegesetzes zu unterbreiten, die den Wirtschaftsstandort Aargau stärkt und zu keinen zusätzlichen Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer führt.

Begründung:

Im neuen Entwicklungsleitbild ist eine der Hauptzielsetzungen des Regierungsrats die Steuerung der Wertschöpfung der Aargauer Wirtschaft.

Das vom Grossen Rat im Juni 2006 verabschiedete Energieleitbild des Kantons (energieAARGAU) verlangt in Leitsatz 6: "Der Kanton Aargau setzt sich für eine umfassende, sichere und preiswerte Energieversorgung ein." Und im neuen Aufgaben- und Finanzplan 2010–2013 wird im Aufgabenbereich 615 Energie eine Totalrevision des Energiegesetzes für das Jahr 2011 in Aussicht gestellt.

Angesicht der aktuellen Konjunkturlage, aber auch im Sinne einer stringenten und glaubwürdigen Politik wird der Regierungsrat aufgefordert, eine innovative Gesetzesgrundlage auszuarbeiten, die auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit basiert und zu keinen zusätzlichen Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer führt.

0211 Postulat René Kunz, SD, Reinach, betreffend Einführung eines "Job-Tickets" für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, der Justizbehörden und der selbstständigen Staatsanstalten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *René Kunz, SD, Reinach*, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, der Justizbehörden und der selbstständigen Staatsanstalten vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Um den massiv zunehmenden Strassenverkehr einzudämmen, soll der Kanton Aargau seinen Angestellten ein sogenanntes "Job-Ticket" anbieten. Das "Job-Ticket" ist ein spezielles Monats- oder Jahresabonnement für alle Berufstätigen der kantonalen Verwaltung. Der Kanton Aargau leistet an dieses "Job-Ticket" einen entsprechenden finanziellen Grundbetrag. Das "Job-Ticket" soll durch eine Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund A-Welle, Zürcher

Verkehrsverbund, dem Tarifverbund Nordwestschweiz und weiteren interessierten Verkehrsverbunden zustande kommen. Dieses "Job-Ticket" soll die Beschäftigten animieren, in den entsprechenden Verkehrsräumen kostengünstig den öffentlichen Verkehr zu benutzen, dies nicht nur für Fahrten von und zum Arbeitsplatz, sondern innerhalb der gebuchten Tarifgebiete an allen Tagen der Woche, rund um die Uhr.

Begründung:

Mit dem "Job-Ticket" fahren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, der Justizbehörden und der selbstständigen Staatsanstalten stressfrei, schnell, sicher und bequem von und zur Arbeit und ebenso entspannt ins Freizeitvergnügen, ohne lange Parkplatzsuche – dies alles ohne die Umwelt übermässig zu belasten!

Der Kanton Aargau hat den Auftrag und die Verpflichtung, die Umwelt nachhaltig zu schützen. Was für die Energiepolitik gilt, zählt auch für die Verkehrspolitik: Diese darf sich nicht primär nach den steigenden vermeintlichen Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer richten, sondern muss wegweisend sein, hin zu weniger und energieschonenderem Verkehr. Ohne konsequente Massnahmen werden die Emissionen aus dem Personenverkehr auf der Strasse in den kommenden Jahren weiter zunehmen und die Bemühungen, die zu einer Senkung des CO₂-Ausstosses führen sollten, einmal mehr Schiffbruch erleiden. Eine Verminderung der Abgase dagegen wird sowohl zur Bekämpfung des Klimawandels etwas beitragen, wie auch die Abhängigkeit von eingeführten Erdölprodukten vermindern, die Luftqualität verbessern und damit der Gesundheit der Bewohner zugute kommen.

Der frühere deutsche Bundespräsident Richard von Weizsäcker sagte es dazumal richtig: "Der Umweltschutz erfordert immer wieder Überschreitungen von Grenzen in der eigenen Gesellschaft und in den internationalen Beziehungen."

0212 Postulat Milly Stöckli, SVP, Muri (Sprecherin), und Benjamin Brander, SVP, Muri, betreffend Verkehrssituation beim Engpass Muri-Süd K 124 (Erschliessung Dorf); Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Milly Stöckli, SVP, Muri (Sprecherin), Benjamin Brander, SVP, Muri*, und 41 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verkehrssituation beim Engpass in Muri-Süd, (K 124) ernst zu nehmen und die mit einer Petition geforderte Erschliessung "Dorf" der Gemeinde Muri als mögliche Variante vorzuschlagen

Begründung:

Bei einer in Muri durchgeführten Umfrage aus Industrie und Gewerbe zeigte sich, dass Muri zwar verkehrsmässig sehr gut erschlossen ist, jedoch Probleme mit dem Durchgangsverkehr hat. Laut einer Studie ist ein Grossteil des Murianer Verkehrs hausgemacht, da viele Verkehrsteilnehmer bis zum Ende der Industrie die Strasse verlassen. Dies lässt darauf schliessen, dass die zusätzlichen 600 Arbeitsplätze, die in naher Zukunft realisiert werden sollten, in Muri den Verkehr massiv verstärken werden. Ebenfalls ist mit zusätzlichem Verkehr aus den geplanten Bauten im Zentrum von Muri zu rechnen. Der Neubau Coop, später evtl. auch die Migros, die mögliche Überbauung auf dem Luwa-Gelände, das Projekt der Überbauung auf dem alten Landi-Areal, die noch anstehenden Gewerbebauten entlang der Luzernerstrasse usw. werden das Verkehrsaufkommen ebenfalls stark belasten.

Bereits heute kollabiert der Verkehr während den Stosszeiten im Bereich des Kreisels und vor allem auch im Bereich des Engpasses Muri-Süd bis weit in die Industrie hinaus.

Um diese Probleme anzugehen, hat die Gemeinde Muri zusammen mit dem Kanton eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Nach Aussagen von den Gemeindebehörden und vom Kanton soll jedoch an der bestehenden Linienführung der Luzernertrasse festgehalten werden.

Seit mehr als 50 Jahren ist bekannt, dass die Strassenführung der K 124 im Abschnitt Cafe-Tria bis zum Hotel Engel erhebliche Mängel bezüglich Radien, Übersichtlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sicherheit aufweist. Ebenso lange dauert die Planung, Projektierung zur Behebung dieser Mängel – jedoch ohne Erfolge und Taten in der Umsetzung. Trotz den grossen Sicherheitsrisiken bezüglich

Velofahrer, Fussgänger, insbesondere den vielen Schülern, die den gefährlichen Abschnitt täglich mit dem Velo durchfahren müssen, ist keine sinnvolle Lösung in Sicht. Stockender Verkehr, wartende LKWs, unübersichtliche Einmündungen und schwieriges Einfügen in die Hauptstrasse gehören an dieser Stelle zu den täglichen Strapazen aller Verkehrsteilnehmer. Der grösste Teil von Muri-Dorf, somit auch die vielen Neubauten der letzten und kommenden Jahre sind über diesen Abschnitt erschlossen und somit gezwungen, diesen täglich zu passieren.

Nachteile:

1. Lastwagen, öffentlichen Verkehrsmitteln und Spezialtransporten ist es nicht möglich, bei der Kurve Frohsinn zu kreuzen. Daraus entstehen sehr oft Wartesituationen, die sofort zum Stocken des ganzen Verkehrs führen.
2. Grössere Fahrzeuge, insbesondere Sattelschlepper müssen auf das Trottoir ausholen, damit sie die Kurve meistern können. Das ist ein unhaltbarer Zustand und wird zum Risiko für die Fussgänger.
3. Einspurstrecken auf der Hauptstrasse fehlen, was zu langen Rückstaus von Migros bis zum Hotel Engel führen kann.
4. Radfahrer haben einen gefährlichen Stand, da sie beim Linksabbiegen einspuren müssen und somit vielfach zwischen den Flanken von LKWs und vorbeifahrenden Autos eingeklemmt sind.
5. Die Hauptstrasse ist auch Übergangspunkt für zahlreiche Schüler, die mit dem Velo aus dem Dorfteil Richtung Schulhaus Bachmatten unterwegs sind. Sie sind täglich mit teilweise sehr gefährlichen Situationen konfrontiert.
6. Neu überbaute Gebiete im Muri-Dorf in den vergangenen und kommenden Jahren bringen wesentlich mehr Verkehr zu den Problempunkten. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ist in Zukunft nicht genügend.

Bei der Variante Erschliessung "Dorf" soll die K 124 zwischen dem Cafe-Tria und dem ehemaligen Restaurant Linde als überdimensionaler Kreisel funktionieren. Zusätzlich müssten nur ca. 80 m neue Strasse gebaut werden. Der Verkehr wird somit als Einbahnstrasse im "Kreis" geführt. Vortrittsregeln und Vorschriften sind identisch mit dem eines "normalen" Kreisels.

Vorteile:

1. Es wäre viel mehr Platz auf derselben Strasse vorhanden = massiv erhöhte Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.
2. Es ist kein Kreuzen von Lastwagen und anderen Verkehrsteilnehmern mehr nötig.
3. Grössere Leistungsfähigkeit und somit weniger Rückstau
4. Mehr Sicherheit für Radfahrer, da der sich im Projekt befindende Radstreifen für mehr Sicherheit sorgt.
5. Kein Abbiegeproblem mehr, da das "Hinausfahren" aus dem Kreisel immer möglich ist
6. Keine eingespurten Autos mehr, die links Abbiegen wollen. Mit dem Projekt Erschliessung Dorf, würde der Verkehr verflüssigt.
7. Die Linienführung des vorgeschlagenen Projektes würde ungefähr an derselben Stelle verlaufen, wie sie schon vor ca. 50 Jahren geplant wurde.
8. Es sind nur wenig bauliche Massnahmen nötig, der Verkehr und die Strassen werden jedoch so für alle massiv sicherer.

Die SVP Muri hat über den Jahreswechsel 2008/2009 mit einer Petition 1065 Unterschriften gesammelt, welche die Erschliessung „Dorf“ als Lösung des Verkehrsproblems unterstützen. Die Unterschriften wurden im Januar der Gemeinde Muri übergeben. Bis heute warten die Petitionssteller von Muri vergebens auf eine Antwort. Weder von Seiten der Gemeinde, noch von Seiten des Kantons wurde in irgendeiner Form Kontakt mit den Petitionsführern aufgenommen.

0213 Wahlen für die Legislaturperiode 2009/2013; 4 Ersatzrichterinnen/-richter des Obergerichts; 1 nebenamtliche Richterin des Verwaltungsgerichts; 4 Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts; 2 Stellvertreter des Präsidenten und Vizepräsidenten des Handelsgerichts; 2 Handelsrichter; 2 nebenamtliche Mitglieder der Schätzungskommission nach Baugesetz; 1 nebenamtliches Ersatzmitglied des Steuerrekursgerichts; 1 nebenamtliches Mitglied des Rekursgerichts im Ausländerrecht; 1 Ersatzrichterin des Rekursgerichts im Ausländerrecht; I. Staatsanwalt; Bankrat Aargauische Kantonalbank; stille Wahlen gemäss § 62a Geschäftsordnung

Wahl von Simona Brizzi, Ennetbaden, als Mitglied des Erziehungsrats im 2. Wahlgang

(Bericht und Antrag des Büros des Grossen Rats vom 2. September 2009)

Vorsitzender: Wir wenden erstmals den Paragraphen 62a der Geschäftsordnung an, der stille Wahlen in den Fällen ermöglicht, in denen es nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten hat, als Sitze zur Verfügung stehen. Heute trifft dies für sämtliche Richterinnen- und Richterwahlen, für die Wahl des I. Staatsanwalts und für die Wahl der Mitglieder des Bankrats der Aargauischen Kantonalbank zu. Sie haben die entsprechenden Unterlagen erhalten. Das Büro des Grossen Rats beantragt Ihnen, diese Wahlen in stiller Wahl vorzunehmen. Keine stille Wahl ist bei der Wahl eines Mitglieds des Erziehungsrats möglich. Für diesen Wahlgang werden Wahlzettel ausgeteilt. Gibt es Wortmeldungen zu den stillen Wahlen? Dies ist nicht der Fall. Christopf Brun, Brugg, begibt sich in den Ausstand, da er mit einer Kandidatin verheiratet ist.

Abstimmung

Antrag 1 wird mit 131 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird stillschweigend gutgeheissen.

Beschluss

1. Für die zu besetzenden Funktionen unter Ziffer 1 werden gemäss § 62a Geschäftsordnung stille Wahlen beschlossen:

- a) Richterwahlen gemäss Ziffern 1.1 bis 1.12
- b) Wahl Staatsanwaltschaft gemäss Ziffer 1.13
- c) Wahlen Bankrat Aargauische Kantonalbank gemäss Ziffer 1.14

In stiller Wahl gewählt sind:

Obergericht / 4 Ersatzrichterinnen bzw. -richter

Name, Vorname, Wohnort	Partei	Jahrgang
Hess Fabian lic. iur., Rechtsanwalt 5706 Boniswil	parteilos	1973
Massari Sandra lic. iur., Rechtsanwältin 5022 Rombach	SVP	1969
Seiler Roger lic., iur., Notar/Rechtsanwalt 5626 Hermetschwil-Staffeln	CVP	1970
Waller Patricia lic. iur., Rechtsanwältin 5000 Aarau	SVP	1979

Verwaltungsgericht / 1 nebenamtliche Richterin

Gersbach Gabriele Lic. iur. Rechtsanwältin und Notarin 5406 Baden-Rütihof	SP	1949
--	----	------

Verwaltungsgericht / 4 Ersatzrichter

Bolleter Christian lic. iur., Rechtsanwalt 5430 Wettingen	parteilos	1977
Kiener Olaf Dr. iur., Fürsprecher 5443 Niederrohrdorf	SVP	1972

Melunović Kenad lic. iur., Rechtsanwalt 5034 Suhr	SP	1977
Milioni Reto P. Dipl. Architekt ETH SIA 5212 Hausen	Grüne	1945 (befristet bis 30.6.2010)

Handelsgericht / 2 Stellvertreter des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Meichssner Stefan Dr. iur., Rechtsanwalt 5022 Rombach	GLP	1973
Vetter Meinrad Dr. iur. Rechtsanwalt 5200 Brugg	FDP	1975

Handelsgericht / 2 Handelsrichter

Friedli Thomas Eidg. dipl. Buchhalter; dipl. Experte Rechnungslegung und Controlling; dipl. Treuhandexperte 5303 Würenlingen	FDP	1961
Gruntz Dominik Dr. sc. techn. dipl Informatik Ingenieur ETH 5430 Wettingen	parteilos	1964

Schätzungskommission nach Baugesetz/ 2 nebenamtliche Mitglieder

Baumgartner Alfred Architekt REG A/SIA 5116 Schinznach-Bad	FDP	1952
Hohn Peter Dipl. Bauingenieur ETH/SIA/usic 5400 Baden	CVP	1963

Steuerrekursgericht / 1 nebenamtliches Ersatzmitglied

Biondo Marcello lic. iur., Rechtsanwalt Executive MBA HSG 4800 Zofingen	SP	1962
--	----	------

Rekursgericht im Ausländerrecht / 1 nebenamtliches Mitglied

Clavadetscher Andreas lic. iur., Fürsprecher 5602 Lenzburg	SP	1959
--	----	------

Rekursgericht im Ausländerrecht / 1 Ersatzrichterin

Gehrig Maja lic. iur., Rechtsanwältin 5200 Brugg	Grüne	1977
--	-------	------

Staatsanwaltschaft / I. Staatsanwalt

Heuberger Peter Fürsprecher 5000 Aarau	FDP	1953 (befristet bis 31.12.2010)
--	-----	---------------------------------------

Aargauische Kantonalbank – Bankrat

Als Präsident und Mitglied: Zeller Arthur lic. iur., Fürsprecher 5313 Klingnau	FDP	1947
---	-----	------

Als Mitglieder:

Bürge Hans Unternehmer 5745 Safenwil	EVP	1947
Egloff Dieter Rechtsanwalt und eidg. dipl. Steuerexperte 5507 Mellingen	FDP	1966
Eichenberger Corina Advokatin und Mediatorin FH/SAV 5742 Kölliken	FDP	1954
Humbel Näf Ruth Primarlehrerin / lic. iur. 5413 Birmenstorf	CVP	1957
Kunz Hans-Peter Buchhalter, dipl. Wirtschaftsprüfer 4665 Oftringen	parteilos	1968
Nietlispach-Wicki Josef Werkzeugmacher / Unternehmer 5637 Beinwil im Freiamt	CVP	1954
Stumpf Jörg lic. oec. HSG 5415 Nussbaumen	SP	1948

2. Für die zu besetzende Funktion unter Ziffer 2 wird ein Wahlgang gemäss §§ 60 und 61 Geschäftsordnung durchgeführt:
Erziehungsratswahlen gemäss Ziffer 2.1

Wahl Erziehungsrätin

Vorsitzender: Für die Wahl eines Mitglieds des Erziehungsrats begibt sich Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, in den Ausstand.

1. Wahlgang

Es wurden 134 Stimmzettel ausgeteilt. Eingegangene Stimmzettel 134, leer 1, ungültig 1, gültige Stimmzettel 132, absolutes Mehr 67.

Stimmen haben erhalten:

Barbara Stüssi-Lauterburg, Windisch 62

Simone Brizzi, Ennetbaden 50

Connie Fauver, Stilli 20

Vereinzelte 0

Keine Kandidatin hat das absolute Mehr erreicht.

Eliassen Vecko Eva, Grüne, Obersiggenthal: In Anbetracht der Wahlergebnisse im 1. Wahlgang ziehen wir die Kandidatur von Connie Fauver zurück. Wir haben das mit der SP so besprochen, weil wir der Ansicht sind, dass der Erziehungsrat zurzeit sehr einseitig bürgerlich zusammengesetzt ist, und weil wir dafür plädieren, dass eine Frau von unserer Seite zum Zuge kommt. Deshalb ziehen wir unsere Kandidatin Connie Fauver zurück und werden uns ganz auf die Wahl von Simona Brizzi konzentrieren.

Vorsitzender: Gibt es eine weitere Wortmeldung zum 2. Wahlgang? Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

2. Wahlgang

Es wurden 133 Stimmzettel ausgeteilt. Eingegangene Stimmzettel 133, leer 0, ungültig 0, gültige Stimmzettel 133

Stimmen hat erhalten und ist gewählt:

Simona Brizzi, Ennetbaden 68

Ferner hat Stimmen erhalten:

Barbara Stüssi-Lauterburg, Windisch 65

Vereinzelte 0

0214 Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM); Nachträgliche Anpassung von Artikel 9; Genehmigung

(Bericht und Antrag der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen GSW vom 21. August 2009)

Vorsitzender: Aufgrund eines Fehlers in der Vorlage vom 22. Oktober 2008 ist eine nachträgliche Anpassung der vom Grossen Rat genehmigten Fassung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) notwendig

Keine Wortmeldung

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird mit 120 Stimmen gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Beschluss

Die Anpassung von Artikel 9 der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) an den Wortlaut gemäss Plenarversammlung der schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 14. März 2009 wird genehmigt.

0215 Richtlinien der Kommission für Justiz (JUS) zur Vorbereitung der Wahlen von Richterinnen und Richtern; Änderungen vom 31. August 2009; Kenntnisnahme

(Bericht und Antrag der Kommission für Justiz JUS vom 31. August 2009)

Schoch Adrian, SVP, Fislisbach: Die SVP nimmt mehrheitlich vom Bericht und Antrag der Kommission für Justiz (JUS) Kenntnis. Es ist für uns ein zentrales Anliegen, dass die Kompetenz und Verantwortung betreffend Vorbereitung der Richterwahlen für Richterinnen und Richter bei der Kommission für Justiz bleibt. In der Fraktion lag der Hauptdiskussionspunkt bei der Frage um die Einführung eines Assessments bei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern. Nach neunjähriger Zugehörigkeit zur Subkommission Richterwahlen bin ich der Ansicht, dass die Einführung eines Assessments für hauptamtliche Richterinnen und Richter der richtige Weg sein dürfte. Im bisherigen Verfahren kam die Subkommission an ihre oberen Grenzen. Betreffend Sozialkompetenz war es immer schwierig, den richtigen Weg zu ermitteln. Wir haben im Kanton Aargau eine gut funktionierende Justiz und es muss auch unser Ziel sein, dass dies in Zukunft gewährleistet ist. In diesem Sinne nimmt die Fraktion der SVP vom Bericht und Antrag der JUS Kenntnis.

Dr. Dieth Markus, CVP, Wettingen: Der Auftrag des Grossen Rates und der früheren Justizkommission für die Ausarbeitung und Überprüfung war klar: erstens effizienter, zweitens qualitativ verbessert, insbesondere betreffend Prüfung Sozial- und Führungskompetenz und Sicherheitsprüfung (neu), und drittens sollen die Fraktionen einbezogen werden.

Mit dem vorliegenden Vorschlag der neuen Richtlinien werden wir diesen Forderungen gerecht. Nochmals ist festzuhalten, dass für das anzuwendende Verfahren zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterstellen unterschieden wird. Bezüglich Prüfungsverfahren darf der heutige Vorschlag als geeignet bezeichnet werden. Die Fachkompetenzprüfung kann wie bisher erfolgen. Das Anforderungsprofil bei der Bewerbung schränkt hier die möglichen Kandidatinnen und Kandidaten bereits stark ein. Zu Recht wurde immer wieder gefordert, dass der Prüfung der Selbst-, Sozial- und Führungskompetenz vermehrt Beachtung geschenkt werden soll. Dieser Auftrag wurde nun ernst genommen und konsequent umgesetzt.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir hätten diesbezüglich drei Möglichkeiten. Erstens nichts Neues einzuführen: Dann erfüllen wir diese zu Recht gestellte Forderung für eine qualitativ verbesserte Prüfung nicht. Zweitens hätten wir eine Zwischenlösung, eine halbbratige Lösung: Wir könnten eine Fachperson beiziehen, die eine oberflächliche Prüfung vornehmen, jedoch keine verbindlichen Aussagen machen würde. Also auch hier hätten wir wieder keine verbindliche Qualitätssteigerung erreicht. Drittens wurde zu Recht vorgeschlagen, dass für diese qualitativ nur schwierig machbare Überprüfung ein Assessment eingeführt werden könnte. Die CVP-BDP-Fraktion ist auch der Auffassung, dass dies vor dem Hintergrund Nutzen und Ertrag vertretbar ist. Das ist im Sinne der Sorgfaltspflicht, welche uns als Wahlbehörde trifft, unabdingbar. Auch vor dem Hintergrund der Kostenfrage ist dieses Verfahren absolut vertretbar, zumal ja nicht abteilungsweise Rücktritte erfolgen und die Rücktritte auch terminierbar und voraussehbar sind. Es geht hier gerade nicht um ein Abschieben von Verantwortung, sondern im Gegenteil um ein pflichtgemässes Übernehmen der Verantwortung bei der Auswahl von hauptamtlichen Oberrichterinnen und Oberrichtern. Die CVP-BDP-Fraktion nimmt im positiven Sinne Kenntnis.

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Dass es im Verfahren der Richterwahlen Optimierungsbedarf gibt, war klar. Ich möchte dazu noch sagen, dass das bis anhin angewandte Verfahren nicht einfach nur schlecht war. Es hatte aber Optimierungsbedarf. Zum Beispiel konnten wir das Proporzverfahren schon bis anhin anwenden. Die Frage war nur, ob wir dies gemacht haben. Das lag in der Kompetenz jedes einzelnen Mitglieds des Grossen Rats. Ich kann mich an Situationen erinnern, dass trotz der klaren Verhältnisse in Bezug auf den Sitzanspruch nur die eigene Partei in Betracht gezogen wurde. Ich habe in der alten Bestimmung einen Absatz gefunden, welcher auch nie zur Anwendung gekommen ist. In § 3 Abs. 2 steht: "Das Präsidium des Büros übergibt die Bewerbungsunterlagen jenen Fraktionen, die beabsichtigen, Kandidierende vorzuschlagen. Diese leiten ihre Auswahl zur Prüfung an die Justizkommission weiter." Mir ist nicht bekannt, dass dieser Paragraph angewendet wurde.

Wir haben eine neue Vorlage vor uns. Dies ist eine Möglichkeit, ein gangbarer Weg. Es hat in diesen Richtlinien gute Punkte, wie zum Beispiel die Sicherheitsüberprüfung oder das Proporzverfahren, welches jetzt auch festgeschrieben wird. Man muss aber noch erwähnen, dass man trotzdem immer noch die Möglichkeit haben muss, je nach Kandidat oder Kandidatin anders stimmen zu dürfen. Aber das Proporzwahlverfahren ist sicher wichtig. Auch der frühe Einbezug der Fraktionen wird hier nochmals explizit erwähnt.

Die EVP bekundet vor allem Mühe mit dem Assessment. Ob dies der beste Weg ist? Dazu setzen wir ein Fragezeichen. Gerade der Kostenfaktor ist hier ein Dorn im Auge. Wir sind das Wahlgremium. Wir haben die Verantwortung. Deshalb müssen wir aufpassen, dass wir die Verantwortung nicht einfach auf ein Assessment abschieben. Mehrere Fälle, die in letzter Zeit bekannt wurden, haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass man persönlich Kenntnis über die Kandidaten und Kandidatinnen hat und dass deshalb die Verantwortung nicht einfach abgeschoben werden kann. Wir fügen uns den Richtlinien und hoffen somit, dass wir einen gangbaren Weg gefunden haben.

Fricke Roger, SVP, Oberhof: Ich weiss, wir können hier keine Änderungsanträge stellen. Aber nichtsdestotrotz möchte ich der JUS mitgeben: Wir sind alle Partei und die Parteien werden in den Paragraphen 2 und 3 erwähnt, also der Proporz wird erwähnt. Aber in § 4 unter Bewerbungen steht nichts. Ich hätte gerne, wenn man den Punkt a) Lebenslauf mit "inklusive Parteizugehörigkeit" in Klammern ergänzen könnte, damit sämtliche Mitglieder des Grossen Rates wissen, wer die zu wählenden Personen sind und welcher Partei sie angehören. Auch in den Unterlagen von heute Morgen ist dies nicht bei allen vermerkt. Dieser Zusatz sollte bei allen Personen stehen.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission für Justiz wird mit 89 gegen 21 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Die von der Kommission für Justiz geänderten Richtlinien zur Vorbereitung der Wahlen von Richterinnen und Richtern werden zur Kenntnis genommen.

0216 Standesinitiative für den obligatorischen Besuch von Lernprogrammen während Warnungsentzügen von Führerausweisen; Gegenvorschlag; Beschlussfassung

(Bericht und Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK vom 20. August 2009 samt beigefügter regierungsrätlicher Stellungnahme vom 12. August 2009)

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK: Der am 1. Juli 2008 überwiesene Antrag auf Direktbeschluss der beiden Grossräte Otto Wertli und Jonas Fricker verlangte eine Abklärung der Abläufe und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit verschiedenen tödlichen Strassenverkehrsunfällen im Kanton Aargau und dass dem Grossen Rat entsprechende Vorschläge für Massnahmen und gegebenenfalls Gesetzesrevisionen unterbreitet werden. Die zuständige Sicherheitskommission SIK stützte sich bei ihren Abklärungen vor allem auf die Resultate der Untersuchung von Prof. René Schaffhauser, welche durch das Departement für Volkswirtschaft und Inneres DVI am 18. September 2008 in Auftrag gegeben worden war.

Im Nachgang zu diesem Bericht Schaffhauser, in welchem ein gewisser Handlungsbedarf ausgewiesen wurde, sowie dem Bericht der damaligen SIK-Kommission resultierten schliesslich die beiden heute zur Diskussion stehenden Standesinitiativen.

An der Kommissionssitzung der SIK vom 16. Juni 2009 wurden die Standesinitiativen ausgiebig diskutiert und entsprechende Gegenvorschläge ausgearbeitet. Anwesend waren nebst den Kommissionsmitgliedern für die einführende Diskussion Herr Regierungsrat Dr. Urs Hofmann sowie für die gesamte Beratung Herr Frank Klein, Leiter Rechtsdienst DVI, und Frau Silvia Senn, ebenfalls vom Rechtsdienst DVI.

Diese Worte stehen für beide folgenden Standesinitiativen gleichzeitig. Zu den einzelnen Vorlagen: Standesinitiative für den obligatorischen Besuch von Lernprogrammen während Warnungsentzügen von Führerausweisen: In der Diskussion um die Auslegung des ursprünglichen Initiativtextes wurde klar, dass eine Unterscheidung von Warnungs- und Sicherungsentzügen gemacht werden muss und in der Begründung eine genaue Definition nötig ist, für welche Fälle der Besuch von Lernprogrammen obligatorisch sein soll. Die ursprüngliche Fassung setzte Lernprogramme bei sämtlichen Warnungs- und Sicherungsentzügen voraus. Bei den definitiven Sicherungsentzügen ist eine gesetzliche Grundlage bereits heute vorhanden, welche die Anordnung von Auflagen ermöglicht, so zum Beispiel den Besuch eines Lernprogramms als Voraussetzung, den entzogenen Ausweis wieder zu erlangen. Bei Warnungsentzügen hingegen werden derartige Kurse in der Regel nur fakultativ angeboten, verbunden mit einer Reduktion der Entzugsdauer.

Die Diskussion zeigte, dass bei Warnungsentzügen angesetzt werden muss und einerseits den Behörden die Möglichkeit gegeben werden soll, die obligatorische Absolvierung eines Kurses zu verlangen, und andererseits aber bei Vergehen von geringerer Tragweite die Absolvierung eines Kurses nicht zwingend ist. Nach Klärung der ausgiebig diskutierten Definitionen, wann solche Kurse verpflichtend sein sollen, ob bei Warnungsentzügen von 3 Monaten und mehr oder von mehr als 3 Monaten und allenfalls sowie im Wiederholungsfall, resultierte schlussendlich die im vorliegenden Initiativtext zeitlich definierte Massnahme, dass bei Warnungsentzügen von Führerausweisen, die länger als drei Monate dauern, der obligatorische Besuch von Lernprogrammen angeordnet werden kann. Der Antrag auf Beibehaltung des ursprünglichen Initiativtextes, in welchem die Erwähnung der Sicherungsentzüge noch enthalten war, unterlag dem heute vorliegenden Gegenvorschlag mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen.

Eintreten

Leuenberger Urs, CVP, Widen: Verschiedene schwere Verkehrsunfälle haben uns in jüngster Vergangenheit den Handlungsbedarf im Strassenverkehrsgesetz aufgezeigt. Auf eine Aufzählung kann ich verzichten. Ich mache es kurz: Die CVP-BDP-Fraktion unterstützt die Standesinitiative für die Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes in der Hinsicht, dass bei Führerausweisentzügen von mehr

als drei Monaten der obligatorische Besuch von Lernprogrammen angeordnet werden kann. Wir sind uns bewusst, dass Standesinitiativen keine allzu grosse Wirkung haben, trotzdem glauben wir in diesem Fall, den öffentlichen Druck aufrechterhalten zu müssen. Dies ist unsere Pflicht gegenüber den Opfern von Strassenverkehrsunfällen und deren Angehörigen. Wenn dadurch in Zukunft auch nur ein Unfall verhindert werden kann, hat sich der Aufwand gelohnt.

Haller Christine, SP, Reinach: Es ist wichtig, Personen, denen der Führerausweis entzogen wird, die Möglichkeit zu geben, ihr Verhalten zu analysieren. Es ist möglich, durch gezielte Schulung zu lernen, das eigene Handeln und Denken zu reflektieren, und so die Chance zu erhalten, das eigene Verhalten zu ändern. Damit wirklich alle Personen, denen der Führerausweis für eine gewisse Zeit entzogen wird, ein solches Programm absolvieren, muss der Besuch obligatorisch sein. Deshalb wird folgende Forderung zur Änderung der eidgenössischen Gesetzgebung gestellt: "Die Strassenverkehrsgesetzgebung ist dahingehend anzupassen, dass während Warnungs- und Sicherheitsentzügen des Führerausweises zwingend der Besuch von Lernprogrammen angeordnet werden kann." Die SP ist davon überzeugt, dass mit der Verpflichtung zum Besuch von Lernprogrammen vieles erreicht werden kann. Deshalb unterstützt sie einstimmig die Einreichung dieser Standesinitiative.

Hunn Jörg, SVP, Riniken: Eine deutliche Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt die Einreichung dieser Standesinitiative. Es ist sinnvoll und wirkt präventiv, wenn Personen mit einem Warnungsentzug von länger als drei Monaten ein Lernprogramm absolvieren müssen. Heute warten sie einfach die Zeit ab, ohne etwas für ihre Strassenverkehrskompetenz zu tun. Immerhin geht es bei einem Entzug von mehr als drei Monaten nicht um geringfügige Verfehlungen, sondern um Verfehlungen von einer gewissen Tragweite oder um Wiederholungsvergehen. Bitte stimmen Sie dem Antrag zu!

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Ich spreche zu beiden Standesinitiativen. Es gibt nicht mehr viel zu sagen, die Diskussion wurde schon geführt. Bei den Standesinitiativen geht es um Ergänzungen zu den schon getätigten Massnahmen, die wir bereits besprochen haben. Die SIK und der Grosse Rat haben die beiden Standesinitiativen danach klar überwiesen; die Kommission hat diese Standesinitiativen besprochen. Es gab eine grössere Diskussion, weil die Kommissionen neu zusammengesetzt wurden. Ein weiterer Diskussionspunkt war, ob die Standesinitiative wirklich das richtige Instrument ist. Ob sie wirklich so viel Wirkung hat, ist immer fraglich und wird sich zeigen. Trotzdem müssen wir hier ein klares Zeichen setzen. Dies ist für uns die einzige Möglichkeit, wie wir in Bundesbern vorstössig werden können. Aus diesem Grund bitte ich Sie im Namen der EVP, beiden Standesinitiativen zuzustimmen.

Vielleicht noch kurz zu den Initiativen selbst: Bei der vorsorglichen Abnahme von Führerausweisen nach schweren Verkehrsunfällen geht es um eine gesetzliche Grundlage, damit die Polizei die von ihr gewünschte Handhabung durchsetzen kann. Es geht aber auch um den Schutz der betroffenen Personen, die in Verkehrsunfälle involviert sind. Der Besuch von Lernprogrammen ist ein Wunsch aus dem Bericht von Herrn Schaffhauser. Diese Lernprogramme wurden zwar im Bericht als mangelhaft bezeichnet, aber auch als sehr wichtig, denn sie haben zum Ziel, die Verhaltensänderung der Betroffenen zu erwirken und die Zeit des Entzuges positiv zu nutzen. Wie gesagt, die EVP stimmt zu und ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Villiger Jörg, Grüne, Aarburg: Leider entspricht es der Tatsache, dass wiederholt tragische Ereignisse nötig sind, um uns die Dringlichkeit von Gegenmassnahmen vor Augen zu halten. Wir alle wissen, dass auf unseren Strassen diverse Fahrzeuglenker und übrigens auch Fahrzeuglenkerinnen anzutreffen sind, deren Hirn mit dem Starten des Motors aus unerklärlichen Gründen in den rechten Fuss oder in die rechte Hand rutscht. Ob diese Minderheit allein mit einem erzwungenen Besuch von Lernprogrammen kuriert werden kann, sei zu bezweifeln. Allerdings ist dies klar ein Schritt in die richtige Richtung, und es bleibt zu hoffen, dass die Bundesbehörde im Rahmen der Umsetzung der Initiative klare Richtlinien vorzugeben vermag. Die Grünen stehen geschlossen hinter beiden Standesinitiativen.

Leuenberger Beat, SVP, Schöffland: Ich spreche als Einzelvotant. Mit dieser Vorlage zur Standesinitiative sollen Fahrzeuglenkerinnen und -lenker bei Warnungsentzügen respektive vorsorglichen Führerausweisentzügen vorsorglich zu obligatorischen Lernprogrammen verpflichtet werden können. Ich habe dazu einige Bedenken. Wollen wir erneut Gesetzen Vorschub leisten aufgrund von einzelnen Vorkommnissen, die zwar schwerwiegend waren? Ich bin dagegen, dass man für Bürgerinnen und Bürger generell eine Bestrafung einführt. Wollen wir Bürgerinnen und Bürger

bevormunden, denen der Ausweis vorsorglich entzogen wurde, jedoch noch keine Rechtsprechung respektive Verurteilung stattgefunden hat? Leute aufgrund von provisorischen Fakten an Kurse zu schicken, ist vermessen. Sie werden es jedoch dann tun müssen, wenn sie eine definitive Verurteilung erhalten haben. Wie handhaben wir es dann mit den Berufsschauffeuren, die sich so oder so stetig weiterbilden müssen? Wer bezahlt ihnen dann den Lohnausfall für solche Kurse? Wer bezahlt aber auch dem Unternehmen den Ausfall in seinem Geschäft? Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich finde, diese Vorlage geht etwas zu weit und ist "an den Haaren herbeigezogen". Ich möchte Sie bitten, der Initiative nicht zuzustimmen.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Der Regierungsrat unterstützt die Standesinitiative für den obligatorischen Besuch von Lernprogrammen während Warnungsentzügen von Führerausweisen in der Form, wie sie heute vorliegt. Die Kommission hat den ursprünglichen Text in zwei wesentlichen Punkten angepasst: Der obligatorische Besuch von Lernprogrammen soll künftig nur noch bei Führerausweisentzügen von mehr als drei Monaten angeordnet werden können. Bagatellfälle fallen somit im Vornherein weg. Es ist auch klargestellt, dass die Anordnung eines solchen Besuchs dem Ermessen der Entzugsbehörde unterliegt und kein zwingender Besuch von Lernprogrammen vorgesehen ist. Auch bei längeren Führerausweisentzügen gibt es Situationen, in denen ein obligatorischer Besuch von Lernprogrammen nicht sinnvoll ist. Hier wird die Entzugsbehörde ein vernünftiges Ermessen walten lassen können. In dieser Formulierung erachten wir den Vorschlag der Kommission für sinnvoll und bitten Sie, die Standesinitiative zu unterstützen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung

Vorsitzender: Der Initiativtext lautet: "Die Strassenverkehrsgesetzgebung ist dahingehend anzupassen, dass bei Warnungsentzügen von Führerausweisen, die länger als drei Monate dauern, der obligatorische Besuch von Lernprogrammen angeordnet werden kann."

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird mit 106 gegen 17 Stimmen gutgeheissen

Beschluss

Die Standesinitiative wird im Sinne des Gegenvorschlags der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) gutgeheissen und an die Bundesversammlung weitergeleitet.

0217 Standesinitiative für eine vorsorgliche Abnahme von Führerausweisen nach schweren Verkehrsunfällen; Gegenvorschlag; Beschlussfassung

(Bericht und Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK vom 20. August 2009 samt beigefügter regierungsrätlicher Stellungnahme vom 12. August 2009)

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK: Dieser Initiative liegt der Unmut zugrunde, dass Personen, welche einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang verursachen, umgehend wieder Auto fahren durften und anschliessend auch keine vertiefte Überprüfung des Lenkers hinsichtlich seines automobilistischen Leumunds erfolgte.

Im Kanton Aargau ist der Entzug eines Fahrausweises praxisgemäss zwingend bei einem Unfall mit tödlichem Ausgang oder schwerer Verletzung von Personen, bundesrechtlich aber geknüpft an die Erfordernis einer groben Verletzung der Verkehrsregeln. Diese Situation vermag nicht zu befriedigen. In erster Linie soll die Schwere von Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang oder schwerer Körperverletzung massgebend sein für den vorsorglichen Entzug des Führerausweises und nicht die grobe Verletzung der Verkehrsregeln. Fraglich ist, inwiefern vor Ort bei schweren Verkehrsunfällen die Schuldigkeit sofort festgestellt, aber auch, wie ein Unfall verursachender Lenker in der momentanen Situation seines Schockzustandes geschützt werden kann.

Im ursprünglichen Text der zur Diskussion stehenden Initiative war die Rede nur von tödlichen Unfällen. Die Kommission war sich aber schnell einig, dass bei Unfällen mit schweren Körperverletzungen sinngemäss die gleichen Bestimmungen gelten sollen. Der nun vorliegende Antrag bedeutet im eigentlichen Sinn eine Umkehrung des bisherigen Vorgehens: Solange nicht

bewiesen ist, dass der Lenker fahrgeeignet ist, verbleibt der Ausweis entzogen.

Der heute zur Diskussion stehende Initiativtext für eine vorsorgliche Abnahme von Führerausweisen nach Verkehrsunfällen, bei denen ein Mensch stirbt oder schwer verletzt wird, mit der entsprechenden Begründung, wurde ohne Gegenstimme beschlossen. Auch nach der nochmaligen Diskussion vom 20. August aufgrund der kritisierten Bedenken des Regierungsrates, ob eine Abklärung sowie die allfällige Rückerstattung des Fahrausweises innert maximal 3 Arbeitstagen möglich sei, beschloss die Kommission einstimmig, an ihrer Formulierung "innert 3 Arbeitstagen" festzuhalten. Eine begründete Ausnahme wird dabei nicht ausgeschlossen.

Ich bitte auch Sie, um entsprechende Zustimmung und Überweisung dieser Standesinitiative.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der EVP und der Grünen auf die Vorlage ein.

Leuenberger Urs, CVP, Widen: Die Ausgangslage sowie die Einschätzung der Wirkung von Standesinitiativen bleibt bei diesem Geschäft gleich wie beim vorherigen. Was aber sicher auch in "Bundesbern" eine besondere Bedeutung erlangen dürfte, ist der Pragmatismus dieses Antrags. Ohne wenn und aber wird jeder Person, die wesentlich an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, vorsorglich der Führerausweis abgenommen. Die Schuldfrage wird nicht auf der Unfallstelle gestellt. Natürlich würde eine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes noch Detailregelungen bedingen. Doch wollte die Kommission bewusst nur eine allgemeine Anregung einreichen. Ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf hätte ohnehin keine Chance, dass er ins Bundesgesetz übernommen würde. Die Formulierung betreffs sofortigen Entzugs des Führerausweises mag hart erscheinen, doch betrachten wir den heutigen Ablauf bei einem schweren Verkehrsunfall, so befriedigt die heutige Lösung keinen der Beteiligten. Der Einsatzleiter der Polizei muss nach heutiger Regelung vor Ort über den Verschuldungsgrad eines Unfallbeteiligten entscheiden, dies unter dem Stress, der naturgemäss bei einem Unfall mit Schwerverletzten oder Toten entsteht. Er muss aber auch über die Fahrtüchtigkeit der Beteiligten entscheiden, welche unter grossem emotionalem Schock stehen. Die Beobachter des Unfalls sowie die Angehörigen der Opfer müssen vielfach zusehen, wie ein Lenker eines Fahrzeugs, welches schweren Schaden angerichtet hat, die Unfallstelle hinter dem Lenkrad dieses Fahrzeugs verlässt. Da kommen ungute Gefühle auf, auch wenn dieser Lenker später als unschuldig klassiert wird. Immer häufiger ist aber die Situation so, dass diesem Lenker später der Ausweis entzogen wird. Mit dem vorsorglichen Ausweisentzug soll kein Urteil vorweggenommen werden. Es soll vielmehr allen Beteiligten geholfen werden. In welcher Frist der Ausweis wieder zurückgegeben wird, ist noch auszuformulieren. Doch wie eingangs erwähnt, soll die Initiative auch keinem Gesetzestext vorgreifen. Die CVP-BDP-Fraktion unterstützt diese Initiative.

Haller Christine, SP, Reinach: Im Zusammenhang mit verschiedenen tödlichen Verkehrsunfällen im Aargau wurden von der Kommission für öffentliche Sicherheit verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet, um einerseits solche Unfälle zu verhindern und andererseits aber auch mit den Verursachern strenger umzugehen. Im März 2008 wurde im Aargau auf Druck der Öffentlichkeit betreffend sofortigen Ausweisentzug bei einem Unfall mit Todesfolge eine strengere Handhabung eingeführt. Heute steht im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz betreffend Unfälle mit Todesfolge jedoch lediglich eine "Kann-Formulierung". Damit die härtere Vorgehensweise im Aargau die nötige gesetzliche Grundlage erhält, wird mit der vorliegenden Standesinitiative folgende Änderung verlangt: "Die Strassenverkehrsgesetzgebung ist dahingehend anzupassen, dass nach Verkehrsunfällen, bei denen ein Mensch stirbt oder schwer verletzt wird, der Führerausweis durch die Polizei auf der Stelle abzunehmen ist." Es ist der SP absolut bewusst, dass es unmöglich ist, per Gesetz alle Unfälle zu verhindern. Aber es ist unsere Pflicht mitzuhelfen, die Gesetze dahingehend zu ändern und zu ergänzen, um sie den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Deshalb unterstützt sie einstimmig die vorliegende Standesinitiative.

Fricke Roger, SVP, Oberhof: Ich habe Verständnis, dass das Parlament ein Zeichen setzen will. Das ist zum Teil auch richtig, jedoch nicht mit dieser Standesinitiative. Eine Mehrheit der SVP-Fraktion findet wie ich, dass der vorliegende Text weit über das Ziel hinausschiesst, und bittet Sie, ebenfalls die Standesinitiative abzulehnen. Die Tatsache, dass schon heute nach § 90 Abs. 2 der Führerausweis abgenommen werden kann, macht die vorliegende Standesinitiative auch nicht besser. Wenn Sie den vorliegenden Text lesen, zielt dieser auf eines ab – ich spreche hier als Berufsschauffeur –: Unsere Berufsgattung wird mit Füßen getreten, meine sehr verehrten Damen und Herren. Sie haben zwar vorher gesagt, dass es keine Vorverurteilung gäbe. Aber dazu ein Beispiel: Angenommen

ein Velofahrer fährt mir in den Bus und es wird mir der Führerausweis entzogen. Wer bezahlt mir den Lohnausfall? Der Staat? Nein, das können Sie vergessen. Das Ziel dieser Standesinitiative ist zu hoch gesteckt. Es gab gerade in jüngster Zeit im Wynental leider tragische und tödliche Unfälle. An einem war sogar noch ein Zugführer beteiligt. Wollen Sie dem Lokomotivführer auch sagen, er dürfe nicht mehr Zug fahren? Dort waren Berufsschauffeure unverschuldet an Unfällen beteiligt. Diesen würde der Fahrausweis dann auch entzogen. Zur Formulierung "innert drei Arbeitstagen": Sie wissen, dass der Berufsverkehr auch über die Ferienzeit arbeitet – nicht alle Branchen, aber gewisse. Da kann es passieren, dass man bis zu 10 Tage keinen Führerausweis mehr hat, und dies nur vorsorglich! Das wollen Sie überweisen, obwohl Sie wissen, dass es im Kanton Aargau in der Praxis heute schon möglich ist, die Ausweise sicherzustellen? Ich bitte Sie im Namen aller Berufsschauffeure: Stimmen Sie dieser Standesinitiative nicht zu! Sie schiesst weit über das Ziel hinaus und löst die Probleme nicht. Diese müssten an einem andern Ort angepackt werden.

Deppeler-Lang Walter, SVP, Tegerfelden: Ich spreche für eine Minderheit der SVP-Fraktion, die diese Standesinitiative unterstützt. Wir finden es wichtig und richtig, dass der Führerausweis bei tödlichem Ausgang oder bei schwerer Körperverletzung von der Polizei direkt am Unfallort entzogen wird. Ich verstehe das Argument von Roger Fricker. Aber wir halten im Text klar fest, dass der Führerausweis innert drei Arbeitstagen wieder zurückgegeben wird, wenn keine Schuld vorliegt. Ich bitte Sie, geschätzte Damen und Herren, diese Initiative zu unterstützen.

Rüegger Kurt, SVP, Rothrist: Sie können sich vorstellen, ich schiesse ungefähr in die gleiche Richtung wie Roger Fricker. Eine Mehrheit der SVP-Fraktion ist für Ablehnung dieser Initiative. Weshalb? Ich muss das begründen. Die ganze Vorlage entstand unter dem Eindruck verschiedener tragischer Verkehrsunfälle, welche vor allem durch Raserei verursacht wurden. Meine Damen und Herren, wenn ich den heutigen Text lese, den Sie nach Bern schicken wollen: So treffen Sie auch die falschen Leute! Sie treffen nicht nur die Raser, genau das ist das Problem. Zudem ist die heutige Praxis des Kantons Aargau, dass der Ausweis auf der Unfallstelle entzogen wird, gemäss Bundesrecht eigentlich nicht statthaft – das können Sie nachlesen. Dann möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen: Die Welt besteht nicht nur aus Rasern, die in schwere Verkehrsunfälle verwickelt sind. Es gibt auch Berufsleute, die auf ihren Fahrausweis zwingend angewiesen sind. In solchen Fällen erachten wir einen vorsorglichen Ausweisentzug als unverhältnismässig, dies umso mehr, als der Regierungsrat in seiner Stellungnahme selbst zum Ausdruck bringt, dass die Dreitagefrist für die Rückgabe mehr als fraglich ist, das heisst mit andern Worten: Sie wird nie und nimmer ausreichen, gerade wenn mehrere Kantone oder Dienststellen in den Ablauf involviert sind! Da müssen Sie mit 10 oder 14 Tagen rechnen, bis die betroffene Person den Ausweis zurück erhält. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich hier nicht die Raser unterstütze. Für diese gilt: weg von der Strasse, das Auto verschrottet und nachher nie mehr ein Fahrausweis! In der Schweiz haben wir aber das Problem, dass diese "Fritzen" nachher einfach ohne Ausweis fahren. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag nicht zu unterstützen und ihn abzulehnen.

Eine Bemerkung an die Kommissionspräsidentin: Sie hat die Fahreignung angesprochen. Brunette Lüscher, die Fahreignung eines Fahrers ist gegeben, da er vor dem Unfall einen Fahrausweis hatte. Es kann nicht sein, dass er ungeeignet ist, ein Fahrzeug zu führen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Sie haben eine Interessenabwägung zu treffen, ob Sie in schwerwiegenden Verkehrsunfällen, bei denen jemand getötet oder schwer verletzt wurde, den Fahrausweis auf jeden Fall auf der Stelle entziehen lassen wollen oder nur, wenn erwiesen ist, dass eine grobe Verkehrsregelverletzung vorliegt. Es wird in der Regel nicht möglich sein, das vor Ort zu bestimmen, sondern das Ermessen des anwesenden Polizisten wird dafür massgebend sein, ob der Führerausweis entzogen wird. Dies geschieht vielleicht beim einen einmal zu Unrecht, beim andern vielleicht zu Recht, das wissen wir im Voraus nicht. Mit dieser Regelung, die die Kommission vorschlägt, würde eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen, die auch in der ganzen Schweiz nachher bestehen würde. Dass im einen oder andern Fall – aber immer nur bei ganz schwerwiegenden Ereignissen – auch jemand von einer solchen Massnahme betroffen wäre, den überhaupt kein Verschulden trifft, das wäre dann bewusst in Kauf zu nehmen, wenn Sie so entscheiden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit, die so geschaffen werden könnte, der Vorschlag der Kommission in die richtige Richtung geht und im Sinne einer allgemeinen Anregung in Bern deponiert werden sollte.

Wir haben aber in unserer Stellungnahme klar darauf hingewiesen, dass diese Vorgabe, die im Text nicht erwähnt wird und die eine Wiedererteilung des Ausweises innert 3 Arbeitstagen fordert, in

zahlreichen Fällen wohl nicht eingehalten werden kann. Insofern muss ich Herrn Grossrat Rügger recht geben: Wenn man das seriös machen will, kann man den Führerausweis nicht automatisch wieder erteilen, sonst sind wir wieder am gleichen Ort wie am Anfang. Es braucht gewisse Abklärungen, man muss die Unfallberichte der Polizei einbeziehen, man muss bei der Frage, ob die Fahreignung gegeben ist, gewisse zusätzliche Abklärungen treffen. Ob das immer innert 3 Tagen möglich ist, da haben wir grosse Zweifel.

Noch ein Hinweis zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Fricker, was die Risiken der angestellten Berufsschauffeure betrifft: Da ist es natürlich selbstverständlich, wenn jemand ohne Verschulden in einen solchen Unfall verwickelt ist und ihm der Führerausweis entzogen wird, dann handelt es sich um ein klassisches Betriebsrisiko, das zulasten des Arbeitgebers geht und bei dem der Lohn des Arbeitnehmers nicht storniert werden kann, weil er unverschuldetermassen den Führerausweis kurzfristig abgeben musste. Bei Berufsschauffeuren, die auf eigene Rechnung fahren, gehört das zum Betriebsrisiko der Selbstständigerwerbenden. Da ist es klar, dass er die Kosten selbst tragen muss. Der Regierungsrat bittet Sie, der Standesinitiative zuzustimmen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird mit 90 gegen 30 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Die Standesinitiative wird im Sinne des Gegenvorschlags der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) gutgeheissen und an die Bundesversammlung weitergeleitet.

0218 Motion Renato Mazzocco, SP, Aarau (Sprecher), und Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, vom 9. Juni 2009 betreffend Rahmenkredit von 50 Mio. Franken für die Höhere Berufsbildung im Kanton Aargau zur Gewährung von Bildungsgutscheinen an Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger; Rückzug

(vgl. Art. 0053)

Antrag des Regierungsrats vom 12. August 2009:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage: Die Motion fordert die Abgabe von Bildungsgutscheinen an alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer vergleichbaren Ausbildung auf Sekundarstufe II. Dieser Bildungsgutschein soll während fünf Jahren nach Abschluss der Sekundarstufe II für den Erwerb eidgenössisch anerkannter Abschlüsse der höheren Berufsbildung eingelöst werden können. Die höhere Berufsbildung ist der berufsbildende Teil der Tertiärstufe (Tertiär B) mit den standardisierten Bildungsangeboten "eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen" sowie "Bildungsgänge an höheren Fachschulen". Die nicht standardisierten Angebote der berufsorientierten Weiterbildung sind nicht Gegenstand dieser Motion.

2. Rechtsgrundlagen und Finanzierung der höheren Berufsbildung:

Ebene Bund:

- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) regelt in Art. 26–29, Art. 42–44 sowie Art. 52 und 53 die standardisierten Bildungsangebote der höheren Berufsbildung.
- Die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) regelt beziehungsweise spezifiziert die Trägerschaft, das Genehmigungsverfahren sowie die Aufsicht der Bildungsangebote der höheren Berufsbildung.

Gemäss Berufsbildungsgesetz subventioniert der Bund die Berufsbildungsausgaben (inklusive höhere Berufsbildung) der Kantone ab 2008 nicht mehr aufwandorientiert, sondern ergebnisorientiert in Form

von Pauschalen.

Ebene Kanton:

- Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; SAR 422.200) regelt in den §§ 27–33 Angebot, Anerkennung sowie kantonale Angebote der höheren Berufsbildung sowie in den §§ 59 und 60 deren Finanzierung.
- Die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW; SAR 422.211) nimmt in § 79 Bezug auf die Kantonsbeiträge an die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen.

Die kantonalen Erlasse (GBW und VBW) sehen vor, dass der Kanton erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau Beiträge an die Prüfungsgebühren von eidgenössischen Berufsprüfungen oder höheren Fachprüfungen gewähren kann. Zudem kann der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an anerkannte höhere Fachschulen ausrichten, soweit hierfür eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Heute investiert die öffentliche Hand jährlich rund 320 Millionen Franken für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen und rund 140 Millionen Franken für die Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen (inklusive nicht standardisierte, berufsorientierte Weiterbildung). Diese 460 Millionen Franken entsprechen insgesamt rund 16 % ihrer gesamten Berufsbildungsausgaben. Die Beiträge des Kantons Aargau in der höheren Berufsbildung belaufen sich auf rund 25 Millionen Franken jährlich und liegen damit im Moment leicht unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Allerdings gilt es im Zusammenhang mit der

Finanzierung der höheren Berufsbildung unbedingt darauf hinzuweisen, dass zurzeit im Rahmen des nationalen Projekts "Masterplan Höhere Berufsbildung" die Angebotsstruktur und Finanzflüsse detailliert analysiert werden. Ziel dieses nationalen Projekts ist die Schaffung von Transparenz der Finanzflüsse der öffentlichen Gelder und die Abstimmung der interkantonalen Vereinbarung auf die vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen. Zudem ist eine fundierte Analyse der Stärken und Schwächen des heutigen Systems der höheren Berufsbildung Gegenstand dieses Projekts. Die Analyse-Ergebnisse dienen dann ihrerseits als Grundlage für die Erarbeitung einer neuen interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die höhere Berufsbildung, welche bis spätestens Mitte 2010 vorliegen soll.

Bis zum Vorliegen einer neuen interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die höhere Berufsbildung erfolgt die Finanzierung der höheren Berufsbildung – im Sinne einer Übergangslösung – weiterhin gemäss der interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV; SAR 400.530). Mit diesem Vorgehen folgen die Kantone den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Fachschulvereinbarung beruht auf Freiwilligkeit der Kantone zur Subventionierung sowohl bezüglich der Angebote als auch bezüglich der Höhe der Beiträge (so genanntes "à la carte-Prinzip"). Diese Lösung wird zwar als nicht ideal eingeschätzt, funktioniert jedoch im Grossen und Ganzen relativ gut. Da das Thema des Finanzierungsmechanismus für die höhere Berufsbildung auf nationaler Ebene intensiv behandelt wird, erachtet es der Regierungsrat als nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt auf kantonaler Ebene eigene rechtliche Grundlagen zu schaffen beziehungsweise eigene, kantonale Lösungsvorschläge zur Finanzierung der höheren Berufsbildung (Tertiär B) zu erarbeiten. Insbesondere auch in Anbetracht der Tatsache, dass eine interkantonale Harmonisierung der Finanzierung für den Bereich der höheren Berufsbildung (Tertiär B) von eminenter Wichtigkeit ist, unter anderem weil der höheren Berufsbildung dadurch auch der ihr zustehende Stellenwert zugemessen wird.

3. Bildungsgutscheine als Förder- und Finanzierungsinstrument: Wie eingangs bereits erwähnt, fordert die Motion, dass Bildungsgutscheine während fünf Jahren nach Abschluss der Sekundarstufe II für den Erwerb eidgenössisch anerkannter Abschlüsse der höheren Berufsbildung eingelöst werden können. Die Zeitspanne von 5 Jahren ist aus mehreren Gründen ungünstig gewählt. Zum einen können Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer vergleichbaren Ausbildung auf Sekundarstufe II in die meisten Bildungsgänge der höheren Berufsbildung nicht direkt einsteigen, da bei den allermeisten dieser Bildungsgänge beziehungsweise dieser Prüfungen eine mehrjährige berufliche Praxis Zulassungsbedingung ist. So wird beispielsweise zur Berufsprüfung als HR-Fachfrau/HR-Fachmann nur zugelassen, wer eine vierjährige berufliche Praxis, davon mindestens 2 Jahre qualifizierte HR-Praxis, nachweisen kann. Entsprechend ist auch der Zugang zu höheren Fachprüfungen innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der beruflichen Grundbildung in den meisten Berufsfeldern wenig realistisch. Weiter ist erwiesen, dass Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung grösstenteils dann absolviert werden, wenn die Teilnehmerinnen/Teilnehmer und ihre Arbeitgeber

diesbezüglich Bedarf sehen. Die Wahl des jeweiligen Bildungsgangs ist somit zielgerichtet und geht oft mit einem Karriereschritt der Absolventinnen und Absolventen einher – oft mit dem klaren Ziel, Wissen, welches in der Praxis angeeignet wurde noch gezielt zu vertiefen und zertifizieren zu lassen. Die in der Motion vorgeschlagene, relativ kurze Zeitspanne zwischen Abschluss in der beruflichen Grundbildung und Abschluss in der höheren Berufsbildung birgt aus Sicht des Regierungsrats zudem auch die Gefahr, dass die Weiterbildungsaktivitäten bereits geplant beziehungsweise gestartet werden müssen, bevor sich die jungen Berufsleute in ihrem Beruf etabliert haben. Das Hauptziel der höheren Berufsbildung, nämlich das theoretische Vertiefen der Kenntnisse, welche durch fundierte Berufserfahrung erworben wurde, wäre somit schwieriger zu erreichen. Schliesslich erscheint die besagte Zeitspanne insbesondere auch für junge Männer zu knapp bemessen, erfüllt doch ein Grossteil dieser Gruppe unmittelbar im Anschluss an die berufliche Grundbildung die Militärbeziehungsweise Zivildienstpflicht.

Die meisten der Bildungsangebote der höheren Berufsbildung werden berufsbegleitend angeboten, da sie insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse fördern sollen. Die direkte Verknüpfung von Theorie und Praxis ist mitunter auch ein zentrales Positionierungsmerkmal und eine Stärke der höheren Berufsbildung. Somit können diese Bildungsangebote für Erwerbslose nur bedingt als Alternative zur Stellenlosigkeit genutzt werden. Die geforderten Bildungsgutscheine sind folglich auch kein geeignetes Instrument, mit dem einer allfälligen konjunkturbedingten Problematik von stellenlosen Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer vergleichbaren Ausbildung auf Sekundarstufe II begegnet werden könnte.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass die Wirkung des finanziellen Anreizes "Bildungsgutschein" umstritten ist. Erstens kann der so genannte "Mitnahmeeffekt" nicht ausgeschlossen werden – sprich die Inanspruchnahme finanzieller Anreize als Belohnung für ein Verhalten, das auch ohne den zusätzlichen Anreiz stattgefunden hätte. Das heisst, es besteht die Gefahr, dass mit der flächendeckenden Abgabe von Bildungsgutscheinen an Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer vergleichbaren Ausbildung auf Sekundarstufe II keine grosse Lenkungswirkung ausgeübt werden kann, sondern bloss ein Verhalten finanziell unterstützt wird, das ohnehin stattfinden würde. Oder anders formuliert: Es kann davon ausgegangen werden, dass Bildungsgutscheine nur in wenigen Fällen tatsächlich eine Ausbildung in der höheren Berufsbildung auslösen würden, die nicht ohnehin stattgefunden hätte. Zweitens würde die Subventionierung der höheren Berufsbildung mit der flächendeckenden Abgabe von Bildungsgutscheinen nach dem Giesskannenprinzip erfolgen. Kennzeichnend für das Giesskannenprinzip ist, dass die Subventionen ohne eingehende Prüfung des tatsächlichen Bedarfs „wie mit einer Giesskanne“ gleichmässig über die gesamte Zielgruppe der Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer vergleichbaren Ausbildung auf Sekundarstufe II verteilt würde, ohne die möglicherweise unterschiedliche Dringlichkeit der Einzelfälle beziehungsweise von eng definierten Zielgruppen angemessen zu gewichten.

4. Fazit: Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er sich der Dringlichkeit der Neuregelung der Finanzierung der höheren Berufsbildung (Tertiär B) bewusst ist, jedoch den unter Punkt 2 skizzierten, auf nationaler Ebene in Kürze zu erwartenden Lösungsvorschlägen nicht vorgreifen will. Zudem zweifelt er, aus den unter Punkt 3 dargelegten Gründen, sowohl an der Effizienz als auch an Effektivität einer flächendeckenden Abgabe von Bildungsgutscheinen an die Zielgruppe der Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer vergleichbaren Ausbildung auf Sekundarstufe II. Der Regierungsrat lehnt die Entgegennahme der Motion somit ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'222.–.

Mazzocco Renato, SP, Aarau: Ich möchte Ihnen zuerst mitteilen, dass Renate Gautschy und ich beschlossen haben, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, weil es uns vor allem darum geht, dass die Höhere Berufsbildung intensiv gefördert wird und die bestehenden Benachteiligungen gegenüber der Hochschulbildung gemildert werden. An den durchaus verhandelbaren Einzelfragen wollen wir uns nicht festklammern.

Sie wissen, dass es in der Schweiz eine Erfolgsgeschichte gibt, die ohne Schlagzeilen auskommt: die Höhere Berufsbildung! Sie ermöglicht die Ausübung einer verantwortungsvollen Berufstätigkeit. Diese Bildungsanstrengungen der Studierenden in der Höheren Berufsbildung sind allerdings in der

Öffentlichkeit im Verhältnis zu den Hochschulen kaum bekannt. Hingegen sind auf dem Arbeitsmarkt die Bildungsabschlüsse wegen ihrer Qualität und der Praxishäufigkeit sehr gefragt. Mit der Abgabe von Bildungsgutscheinen an die Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis soll deshalb ein Anreiz – und ich unterstreiche, ein Anreiz – für eine Weiterbildung und den Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Abschlusses der Höheren Berufsbildung geschaffen werden. Sowohl die Höhe dieses Gutscheins als auch die Dauer, während der er eingelöst werden kann, können diskutiert werden. Damit wird auch der im Vorstoss genannte Betrag von 10 Millionen Franken jährlich relativiert. Mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat wollen wir den wesentlichen Einwänden Rechnung tragen und eine flexible Lösung ermöglichen.

Es stimmt, dass der vorgeschlagene Zeitrahmen von 5 Jahren relativ kurz ist. Eine längere Frist ist denkbar. Hingegen müssten wir uns vehement gegen das Argument des Giesskannenprinzips verwehren. Zur Verteilung der Gutscheine: Die Gutscheine erhalten zwar alle, aber ausbezahlt werden muss der Gutschein erst, wenn er wirklich eingelöst wird. Es ist in diesem Fall eben ein klassisches Anreizsystem und keinesfalls ein Giesskannensystem, in dem alle irgendwo Geld bekommen und nichts dafür machen müssen. Auch das Argument des Mitnahmeeffektes greift zu kurz. Natürlich kann behauptet werden, dass ein Teil der Absolventen diese Ausbildung auch ohne diesen Gutschein gemacht hätte. Aber Sie werden nie beweisen können, wie viele wirklich wegen dem Gutschein eine Ausbildung machen. Sie können aber feststellen, ob der Anteil jener, die eine Ausbildung in der Höheren Berufsbildung machen, dann höher sein wird als vorher. Das wäre dann der Nachweis dafür, dass es klappt oder nicht klappt.

Zudem gibt es noch einen Aspekt, der mitberücksichtigt werden muss: Wenn wir die Anstrengungen all jener, die eine höhere Berufsbildung machen, schätzen und unterstützen wollen, ist der Gutschein ein Signal, indem wir ihnen an die unbestritten hohen Ausbildungskosten, die sie tragen, einen kleinen Beitrag geben. Natürlich nimmt niemand allein wegen des Bildungsgutscheines eine solche Ausbildung in Angriff. Es müssen auch die anderen Faktoren stimmen und es muss ein Bedarf vorhanden sein. Auch die Ausbildungs- und die Berufssituation müssen stimmen. Mit den Bildungsgutscheinen soll allerdings ermöglicht werden, dass noch mehr Personen eine solche Ausbildung in Angriff nehmen.

Von der grösseren Verfügbarkeit von gut qualifiziertem Personal würden in erster Linie unsere geschätzten KMUs profitieren. Schliesslich sei noch erwähnt, dass wir natürlich nicht der Meinung sind, dass die Ausbildung in der Höheren Berufsbildung a priori eine Alternative für arbeitslose Personen ist. Eine allfällige positive Wirkung ergibt sich, weil jemand, der eine solche Ausbildung antritt, vielleicht gar nicht mehr oder nur noch Teilzeit arbeitet und dafür ein anderer diese Stelle möglicherweise durch Nachrutschen füllen kann. Wichtig ist, dass zurzeit im Rahmen des nationalen Projekts "Masterplan Höhere Berufsbildung" die Angebotsstruktur und die Finanzflüsse detailliert analysiert werden und wir dazu bis Mitte 2010 einen Bericht erwarten dürfen.

Natürlich könnten wir mit der Überweisung dieses Postulats einen Diskussionsbeitrag liefern, um die Diskussion auf nationaler Ebene in der Frage der Bildungsgutscheine zu fördern. Lassen Sie mich mit einer Schlagzeile schliessen, die ich der Zeitschrift des Aargauischen Gewerbeverbandes entnehme: "Berufsbildung in der Schweiz - ein erfolgreiches System!" Mit der Überweisung dieses Postulats könnten Sie genau dieses System unterstützen und stärken. Ich bitte Sie um Überweisung.

Vorsitzender: Renato Mazzocco hat die Motion in ein Postulat umgewandelt. Dazu hat der Regierungsrat noch nicht Stellung genommen. Ich bitte Regierungsrat Alex Hürzeler ganz kurz um eine Stellungnahme, ob der Regierungsrat auch das Postulat ablehnt.

Hürzeler Alex, Regierungsrat, SVP: Der Regierungsrat wird diesen Vorstoss auch in der Form des Postulates ablehnen und bittet Sie, dies auch zu tun. Zur Begründung: Es geht dabei genau um dasselbe wie in der Motion. Auch wenn gesagt wird, es sei nur ein Prüfungsauftrag, ändert sich der Inhalt des von Ihnen zu beschliessenden Vorstosses nicht. Es geht weiterhin um die Prüfung eines Rahmenkredites von 50 Millionen Franken. Die Frist von 5 Jahren steht nach wie vor im Text. Selbstverständlich können wir dies prüfen, aber Sie können unserer Antwort entnehmen, dass wir uns auf die eidgenössische Koordination abstützen. Wir wollen zuerst die Diskussion auf eidgenössischer Ebene abwarten. Wenn Sie diesen Vorstoss als Postulat überweisen möchten, dann ist es sicher so, dass der Regierungsrat zuerst die Entscheidungen auf Bundesebene abwarten wird. Wir haben dazu ja 4 Jahre Zeit. Wir sind überzeugt, dass es eine koordinierte Vorgehensweise innerhalb der Schweiz braucht. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, diesen Vorstoss auch als Postulat abzulehnen.

Unternährer Beat, SVP, Unterentfelden: Bildungsgutscheine, mit denen die Schulgebühren ganz oder teilweise bezahlt werden können, sind ein prominentes Beispiel einer Finanzierung, die sich an der

Nachfrage orientiert. Obwohl Bildungsgutscheine vielseitig einsetzbar sind, werden sie jetzt von den Postulanten vor allem im Zusammenhang mit der Weiterbildung diskutiert. Internationale Versuche zeigen, dass Bildungsgutscheine die Chancengleichheit oder die Qualität der Schulen deutlich erhöhen können. Davon ist aber hier nicht die Rede. Hier werden vor allem im Hinblick auf die Konjunkturanhebung Bildungsgutscheine gefordert. Die Postulanten nehmen hier einen Aspekt aus einem System heraus, das Sie sonst eigentlich ablehnen, nämlich einen Aspekt aus dem System der freien Schulwahl. Sie vermuten, mit Bildungsgutscheinen lasse sich die Weiterbildung möglicherweise steigern, nach dem Motto: "Lieber weitergebildet als arbeitslos" oder nach dem Motto, dass sich Substituierungs- oder Nachrutscheffekte für die entsprechenden Arbeitsplätze ergeben.

Prof. Stefan C. Wolter, ein Bildungswissenschaftler, hat im Februar 2009 nachgewiesen, dass ein flächendeckender Einsatz von Bildungsgutscheinen in der Weiterbildung weder effektiv noch effizient wäre. Es lassen sich keine positiven Arbeitsmarkteffekte beobachten. Dass eine Investition in besagtem Ausmass auch einen adäquaten Nutzen für Staat und Gesellschaft stiftet, lasse sich nicht feststellen. Also erzielen die Bildungsgutscheine die gewünschte Wirkung nicht!

Natürlich sind wir im Sinne einer liberalen Bildungspolitik offen für das Gespräch und die Förderung von Qualität durch Wettbewerb. Vielleicht kann der Bildungsgutschein, weiter gefasst als von den Postulanten gefordert, ein künftiges Finanzierungsmittel sein. Ich weiss es nicht, bin aber gerne bereit, mich an der Diskussion zu beteiligen.

Renato Mazzocco und Renate Gautschi haben ihren Vorstoss in ein Postulat umgewandelt, der Text bleibt aber ganz genau gleich. Wir halten uns an den Text. Er ist massgebend. In der vorliegenden Form ist der Vorschlag auch als Postulat abzulehnen.

Bühler Hans Ulrich, FDP, Stein: Wir anerkennen das Ziel, die Höhere Berufsbildung zu fördern und die Benachteiligung gegenüber der Hochschulbildung zu mildern. Trotzdem lehnen wir den Vorstoss auch in Form des Postulats ab.

Zur Begründung: Die nach dem Giesskannenprinzip zur Verfügung stehenden Bildungsgutscheine würden in erster Linie wohl von jenen beansprucht, die ohnehin eine Weiterbildung absolvieren. Mit anderen Worten: Ein grosser Teil dieser 50 Millionen Franken würde keine zusätzliche Beteiligung an Weiterbildungen auslösen, sondern dem Mitnahmeeffekt unterliegen und damit die gewünschte Lenkung nicht erzielen. Zudem stellt sich für uns die Frage, wie sich diejenigen Betriebe künftig verhalten würden, welche die Weiterbildung im Rahmen ihrer Personalpolitik schon jetzt grosszügig unterstützen. Das tun ja sehr viele. Diese Unternehmungen würden bestimmt sehr schnell auf die Idee kommen, dass zuerst der Staatsbeitrag abgeholt werden muss, bevor sie sich an den Weiterbildungskosten beteiligen. Also auch hier gibt es keine Lenkung im Sinne der Motionäre oder Postulanten. Mit anderen Worten: "Viel Geld für wenig Wirkung."

Zu guter Letzt glauben wir nicht, dass sich heute junge Leute durch finanzielle Anreize zur Weiterbildung verleiten lassen. Dies geschieht viel effektiver durch Überzeugungsarbeit der Eltern und insbesondere auch der Arbeitgeber. In diesem Sinne lehnt die FDP-Fraktion den Vorstoss auch als Postulat ab.

Flach Beat, GLP, Auenstein: Die GLP unterstützt grundsätzlich das Bestreben, Berufsabgänger in ihrer beruflichen Weiterbildung zu unterstützen. Grundsätzlich geht es in die richtige Richtung, dass man jungen Leuten, die frisch aus einer Berufsausbildung kommen, diese Unterstützung gewährt, weil dort normalerweise die finanziellen Mittel noch nicht so vorhanden sind. 50 Millionen Franken sind viel Geld. Wahrscheinlich sind sie in diesem Rahmen grundsätzlich gut investiert. Aber wir lehnen die Verteilung von Bildungsgutscheinen ab, die unabhängig davon, wie die finanzielle Lage der einzelnen Leute tatsächlich ist, abgegeben werden, weil dies trotzdem eine Art Giesskannenprinzip ist.

Wir haben im Kanton Aargau ein recht neues und recht gutes Stipendiengesetz, worin die Instrumente für eine Finanzierung der Höheren Berufsausbildung eigentlich bereits gegeben sind. Vielmehr würden wir es begrüessen, wenn auf diesem Wege für die tatsächlich Bildungswilligen eine Tür geöffnet würde, damit sie aus eigenem Antrieb etwas unternehmen könnten. In diesem Sinne lehnt die GLP auch das Postulat ab.

Fricke Kathrin, Grüne, Baden: Wir sind der Meinung, dass die Höhere Berufsbildung allgemein mehr gefördert werden sollte. Mit Bildungsgutscheinen einen Anreiz für junge Menschen zu schaffen, erachten wir als gut. Sich weiterbilden können, ist immer auch eine Frage der Finanzen. Den Kritikpunkten, dass Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen zwischen 2 bis 5 Praxisjahren verlangen und dass der Wunsch nach Weiterbildung meistens nicht in den ersten 5 Jahren aktuell ist, wird mit der Umwandlung in ein Postulat Rechnung getragen. Deshalb unterstützen wir die Überweisung des Postulats.

Gebhard-Schöni Esther, EVP, Möriken-Wildegg: Die EVP-Fraktion begrüsst, dass sich der Regierungsrat in Bezug auf die Ausrichtung von Beiträgen an die Höhere Berufsbildung auf die Analyseergebnisse des nationalen Projekts "Masterplan Höhere Berufsbildung" abstützen wird. Aus unserer Sicht ist auch das Anliegen der Motionäre berechtigt und wichtig. Allerdings plädiert die EVP-Fraktion für den Rückzug des Vorstosses und dafür, ein neu formuliertes Postulat einzureichen. Für uns stehen 3 Fragen im Raum, die klar formuliert werden sollten: 1. Ist die vorgesehene Geldmenge von 50 Millionen Franken so richtig? 2. Wie soll der Zeitrahmen aussehen, in dem diese Gutscheine allenfalls eingelöst werden müssten? 3. Sollen wirklich einfach alle Geld, sprich Bildungsgutscheine, bekommen? Die EVP lehnt also sowohl die Motion als auch deren Umwandlung in ein Postulat ab.

Lerch-Germann Martin, EDU, Rothrist: Grundsätzlich kann ich die Antworten des Regierungsrates unterstützen. Ich möchte jedoch noch folgende Ergänzungen anbringen: Motivation zu einer Weiterbildung soll unter anderem sein, dass sich der Bewerber dazu berufen und im Stande fühlt, verantwortungsvollere Aufgaben zu übernehmen und auch dazu befähigt zu sein. Als ich vor 30 Jahren die Technikerschule abschloss, war bereits das erste Kind geboren und das zweite unterwegs. Selbstverständlich wäre damals ein Zustupf in finanzieller Hinsicht für uns als junge Familie sehr willkommen gewesen. Der Abschluss erfolgte in meinem Fall jedoch erst im 27. Altersjahr, das heisst 7 Jahre nach dem Lehrabschluss. Somit hätte ich diesen Zustupf verpasst, der zwar jetzt mit dem Postulat aufgeweicht werden soll. In aller Regel ist es doch so, dass sich die Weiterbildung auch in der Lohntüte bemerkbar macht. Dort müssen wir Anreize suchen, die sich jeder selbst beschaffen kann und soll, sofern er dazu auch die Chance und die Fähigkeiten hat. Somit liegt die Frage auf dem Tisch, welche Anreize für den Berufsmann übrigbleiben, dem diese Chance nicht geboten wird, unabhängig davon, warum er sich eine Weiterbildung nicht leisten kann und er die Chance, in eine höhere Lohnstufe eingereiht zu werden, nicht nutzen kann. Sollten wir dann dem gewöhnlichen Berufsmann, der seine Arbeit ebenfalls treu verrichtet, ebenfalls einen Gutschein aushändigen? Ich möchte Sie bitten, auch das Postulat abzulehnen.

Wehrli Daniel, SVP, Küttigen: Ich lehne das Postulat ab, da der Bund für die nächsten Jahre einen Masterplan zu den Finanzflüssen verabschieden will. Der Kanton Aargau beteiligt sich bereits heute mit 25 Millionen Franken, die in die Berufsbildung fliessen. Ich nenne als Beispiel den kantonalen Erlass der Verordnung Berufsbildung. Er sieht vor, erfolgreichen Absolventen die Prüfungsgebühren zu erlassen. Das ist der richtige Weg zum Ziel. Ein Beispiel aus den Niederlanden: Dort werden Studenten, die eine Weiterbildung absolvieren und erfolgreich abgeschlossen haben, von den Prüfungsgebühren befreit. Für mich und meine Firma, wie aber auch für eine Firma wie die ABB, welche ihr Personal intern fördert, ist eine Weiterbildung das beste Ziel für die Zukunft, denn diese wird intern mit Lohn und Leistung abgegolten.

So kann man die Nachfrage und das Angebot am besten regeln. Es macht keinen Sinn, wenn wir einen Studenten oder Auszubildenden drei Jahre im Fach Latein fördern, aber eigentlich Elektroingenieure suchen und keine finden. In diesem Sinne bitte ich Sie um die Ablehnung des Postulats.

Mazzocco Renato, SP, Aarau: Ich spüre aus Ihren Voten eine grundsätzliche Sympathie für das Anliegen. Ich spüre aber auch eine Skepsis in Bezug auf die Umsetzung und gewisse Detailfragen. Ich habe ausserdem das Gefühl, dass das Postulat nicht überwiesen wird und habe darum zusammen mit Renate Gautschi beschlossen, dass wir den Vorstoss zurückziehen und gemäss den Empfehlungen der EVP, einen neuen Vorstoss einreichen werden. Ich erhoffe mir davon, dass Sie den neuen Vorstoss dann einstimmig unterstützen werden.

Vorsitzender: Das Postulat wurde zurückgezogen. Damit ist das Geschäft erledigt.

0219 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen; Beitritt des Kantons Aargau; Zustimmung; Ermächtigung an Regierungsrat; fakultatives Referendum; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage des Regierungsrats vom 1. Juli 2009)

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Bildung, Kultur und Sport BKS: Der Regierungsrat unterbreitet uns mit dieser Botschaft die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Das Geschäft wurde der Kommission

BKS zugeteilt, obwohl es eher eine Finanz- und nicht eine Kulturvorlage darstellt. Die Beratung fand am 27. August statt. Roland Brogli als Finanzdirektor wurde dabei von seinem Generalsekretär Dr. Roberto Fröhlich begleitet und Alex Hürzeler als Kulturdirektor kam in Begleitung von Hans Ulrich Glarner.

Die Vorlage muss klar im Gesamtkontext der NFA betrachtet werden. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde das Instrument des interkantonalen Lastenausgleichs geschaffen, damit Zentrumslasten gerechter verteilt werden können. Die wichtigsten Modalitäten sind in der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) festgehalten. Dieser IRV stimmte der Grosse Rat im März 2006 bereits zu. Vom Grossen Rat kann das Geschäft nur angenommen oder abgelehnt, nicht aber materiell mitgestaltet werden. Schon vor der Inkraftsetzung der NFA und der IRV haben sich die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug auf eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Einrichtungen geeinigt. Der Kanton Aargau kann von dieser Vereinbarung nur profitieren. So hat der Aargau auf seinem Kostenanteil einen zusätzlichen Rabatt aufgrund seines Kulturangebots in Form des Stapferhauses und des Museums Aargau ausgehandelt. Zürich und Luzern als Standortkantone der ausgewählten Kultureinrichtungen mit grosser überregionaler Ausstrahlung und entsprechendem Standortvorteil übernehmen je 25 % der anrechenbaren Kosten der Kultureinrichtungen. Der Anteil des Kantons Aargau berechnet sich anteilmässig gemäss der Aargauer Besucherzahl im Zürcher Schauspielhaus, im Opernhaus, in der Tonhalle, im Luzerner Theater, des Sinfonieorchesters sowie im Kultur- und Kongresshaus. Wichtig für die Kommission war zudem, dass die Kultur des Kantons Aargau nicht unter diesem Beitritt leidet. Mit der Leistung der Abgeltung von ca. 4,9 Millionen Franken oder anders gesagt 8,10 Franken pro Einwohner/-in sind nicht nur die Vereinbarungskantone, sondern auch die Gemeinden dieser Kantone von weiteren Verpflichtungen gegenüber den Trägerschaften der überregionalen Kultureinrichtungen explizit als befreit zu betrachten. Wichtig für die Kommission war zudem, dass der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Abgeltungsperiode auflösbar wäre. Eintreten war unbestritten. Nach eingehender und auch kritischer Beratung und Befragung kam man zu folgendem Beschluss: Dem Antrag 1 wurde bei 12 Anwesenden mit 10 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Dem Antrag 2 wurde bei ebenfalls 12 Anwesenden mit 11 gegen 0 Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Eintreten

Unternährer Beat, SVP, Unterentfelden: Ich verstehe, dass es verschiedene Gründe gibt, dem Geschäft skeptisch gegenüberzustehen. Wir haben in der SVP-Fraktion sehr eingehend diskutiert. Eine knappe Mehrheit der Fraktion befürwortet den Beitritt zu diesem Konkordat. Natürlich wird zu Recht ins Feld geführt, dass hier etwa so viel Geld nach Zürich und Luzern fliesse, wie wir über das Kuratorium der Aargauer Kultur zuführen. Dann wird auch gesagt, dass Oper und Schauspiel nur eine kleine Minderheit der aargauischen Steuerzahler betreffen. Zudem wird noch ins Feld geführt, Kultur, die sich nicht selber finanzieren könne, sei nicht unterstützungswürdig. Ausserdem sei es immer eine unbefriedigende Situation, wenn man nur Ja oder Nein sagen und an einer Vorlage nichts abändern könne.

Gestatten Sie, dass ich diese Argumente durchleuchte. Zum Argument mit der Aargauer Kultur und dem gleichen Betrag, den wir nach Zürich und Luzern schicken: Das "wurmt" mich auch ein bisschen. Im Aargau gibt es eine lebendige Kulturszene; was vielleicht fehlt, ist der Austausch. In der Schweiz ist alles so nahe, aber doch auch wieder weit auseinander. Das ist in anderen Ländern Europas anders. Wir müssen hier ein bisschen grossräumiger denken. Der Kanton Aargau verfügt über ein sehr vielfältiges und umfangreiches Kulturangebot. Dieses Kulturangebot ist eine wichtige Voraussetzung für einen attraktiven Wohn- und Wirtschaftsraum. Dazu gehört aber eben auch das Kulturangebot der angrenzenden Kantone Zürich und Luzern. Aargauerinnen und Aargauer besuchen Kulturinstitutionen wie das Schauspielhaus, die Tonhalle, wie auch das Opernhaus sowie das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester, das KKL usw. Nun, das Argument, Kultur müsse sich selber finanzieren, ist falsch. Qualität ist nicht mit Wirtschaftlichkeit vereinbar, weil Wirtschaftlichkeit auf den kleinsten gemeinsamen Nenner des Publikumsgeschmacks, also auf den Mainstream abzielt. Wer vom "Steuerzahler" redet, der redet für die Abschaffung der Oper und des Theaters, denn die meisten Steuerzahler wollen in der Regel weder Oper noch Theater finanzieren. Wer von Privatisierung träumt, der träumt zum Beispiel von einer "Musicalisierung" der Oper auf Kosten der Qualität. Wollen wir uns durch einen ohnehin nur temporären Nichtbeitritt einen Reputationsschaden als Trittbrettfahrer einhandeln? Ich meine, mit der NFA gehört der Aargau zu den Gewinnerkantonen, Zürich zu den Zahlern. Die NFA sieht vor, dass kulturelle Zentrumslasten abgegolten werden. Wir werden also diese Zentrumslasten über kurz oder lang abgelden müssen. Als

verlässlicher Partner für die anderen Kantone soll der Aargau seinen Verpflichtungen nachkommen, indem er seinen Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung erklärt. Jedenfalls fährt er wesentlich besser, als wenn er im Nachgang dann mit den Kantonen Zürich und Luzern einzeln nochmals verhandeln würde.

Leitch-Frey Thomas, SP, Wohlen: Zuerst einmal gratuliere ich Beat Unternährer, der sich hier vorne mit Aussagen einzelner Mitglieder seiner Fraktion zur Kultur kritisch auseinandersetzt. Ich finde das hervorragend und mutig, dass man diese interne Diskussion auch hier öffentlich macht, und ich freue mich sehr, dass es Stimmen gibt, die in dieser Beziehung so denken wie Beat Unternährer. Ich kann mich diesen Gedanken auch anschliessen. 4,4 Millionen Franken an das Schauspielhaus, das Opernhaus und die Tonhalle in Zürich sowie 500'000 Franken an das Theater, Sinfonieorchester und das Kultur- und Kongresszentrum in Luzern ist unser angemessener und fairer Beitrag an die Kosten dieser auch von vielen Aargauerinnen und Aargauern besuchten Kulturinstitutionen unserer beiden Nachbarkantone. Wie die Kommissionspräsidentin bereits in ihrem Eintretensreferat gesagt hat, muss dieser Kulturlastenausgleich im Gesamtkontext der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gesehen werden. Kernelemente des Finanzausgleichs im engeren Sinn sind der neue Ressourcen- und Lastenausgleich. Hier ist es so, dass der Aargau mit 167 Millionen Franken profitiert, während der Kanton Zürich jährlich 500 bis 600 Millionen Franken in den Ressourcenausgleich zahlt. Und da relativieren sich die knapp 5 Millionen Franken, wenn man das Verhältnis anschaut. In neun explizit aufgeführten Aufgabenbereichen kann das Bundesparlament auf Antrag beteiligter Kantone eine interkantonale Vereinbarung allgemeinverbindlich erklären oder einen Kanton zum Beitritt verpflichten. Es geht heute um den Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung. Wir begrüssen den Beitritt des Kantons Aargau zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen und finden, dass der Regierungsrat gut verhandelt hat. Den Beitritt zur Vereinbarung erachten wir als Gewinn für die Kultur und den Aargau.

Gebhard-Schöni Esther, EVP, Möriken-Wildegger: Diese Vereinbarung gründet auf den Abmachungen des NFA und der interkantonalen Rahmenvereinbarung. Der Aargau hat zu beidem Ja gesagt. Will der Aargau diesen Abmachungen nachkommen, liegt es auf der Hand, dass dem vorliegenden Kulturlastenausgleich zugestimmt werden muss. Ziel der Vorlage ist es, kantonsübergreifende Leistungen gerecht zu begleichen. Die EVP ist überzeugt, dass der Aargauer Beitrag nicht nur eine Leistung an kulturelle Einrichtungen in Zürich oder Luzern ist, sondern dass er indirekt auch unserem Kanton etwas bringt. Wir können damit unsere Kultureinrichtungen wie das Museum Aargau oder die Angebote des Stapferhauses, unser Haus der Gegenwart, und unseren Kulturkanton überhaupt auch werbemässig noch besser positionieren. Die ausserkantonalen Besucher und Besucherinnen machen im Museum Aargau ca. 50 Prozent aus. Das zeigt, dass unser Angebot attraktiv, speziell und gefragt ist. Der Regierungsrat hat denn auch mit den Partnern gut verhandelt und auf den Kostenanteil des Kantons einen zusätzlichen Rabatt von 10 Prozent erwirkt, dies aufgrund des vorher erwähnten guten aargauischen Kulturangebots. Die Beitragszahlungen hängen von den aargauischen Besucherzahlen in Zürich und Luzern ab. Der Standard der Aufführungen lässt sich also teilweise an den Besucherzahlen messen, was wiederum Einfluss auf die Beitragszahlungen hat. Also je mehr Aufführungen wir dort besuchen, desto mehr bezahlen wir oder umgekehrt.

Die EVP steht dem Begehren positiv gegenüber. Die Möglichkeit, Opern, Theater oder das KKL zu besuchen, wollen wir uns erhalten, denn das können wir bei uns nicht bieten. Sollte es später Unstimmigkeiten geben, kann die Vereinbarung gekündigt oder neu verhandelt werden. Die EVP stimmt den Anträgen zu.

Meier Doka Nicole, CVP, Baden: Der Kulturkanton Aargau darf auf sein breites und vielfältiges kulturelles Angebot stolz sein. Dieses gilt es auch weiterhin zu fördern, zu unterstützen und auch zu bewahren. Und dafür tut der Aargau auch künftig gut daran, sein heute bestehendes grosszügiges Kulturbudget mindestens einzuhalten. Unsere Bevölkerung darf sich aber auch glücklich schätzen, mit kurzer Reisezeit Zugang zu weiteren kulturellen Perlen in unseren Nachbarkantonen zu haben. Seit dem 1. Januar 2008 ist mit der NFA ein eidgenössisches Gefäss in Kraft, das die Entflechtung und Neugestaltung der Finanzströme in vier Bereichen regelt. Dazu gehört auch die Kultur. Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist auch in diesem Gebiet richtig. Kulturelle Interessen sind sehr subjektiv und Diskussionen über Kulturinteressen – dies haben wir auch hier verschiedenste Male schon gemerkt – finden nie eine einheitliche Meinung. Dies ist jedoch genauso wenig nötig, wie wenn wir jetzt eine weitere Diskussion über Kulturinhalte führen würden. Fakt ist aber, dass unsere Nachbarkantone kostenspielige kulturelle Anstalten betreiben, die sogar

internationale Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Für die CVP-BDP-Fraktion ist es richtig und wichtig, dass der Aargau als verlässlicher Partner der Vereinbarung beiträgt. Unser Kanton profitiert nicht nur von den überkantonalen Kultureinrichtungen. Die finanziellen Auswirkungen dank der NFA sind für den Aargau mit Entlastungen weit über 100 Millionen Franken durchwegs positiv. Die Ablehnung dieser Vorlage und der damit verbundenen 5 Millionen Franken wäre für den Aargau schlicht peinlich. Bewahren wir uns vor dieser Peinlichkeit, als Trittbrettfahrer zu gelten, und stimmen wir mit Überzeugung Ja zu dieser Vereinbarung und damit auch Ja zur Kultur!

Wanner Maja, FDP, Würenlos: Die Vorlage zur Überweisung von Kulturgeldern an die Nachbarkantone ist ein schwer verdaulicher Brocken, der aber nach Meinung der FDP-Fraktion geschluckt werden muss und im Zusammenhang mit dem kantonalen Finanzausgleich auch verdaut werden kann. Man muss wissen, dass der Kanton Aargau jährlich gegen 160 Millionen Franken aus dem NFA-Topf bekommt. Leider wurden in den Verhandlungen zur Ausgestaltung der NFA die Kulturausgaben der einzelnen Kantone nicht berücksichtigt. Es wurde hingegen festgehalten, dass diese nachträglich mit interkantonalen Vereinbarungen geregelt werden müssen, das heisst, wir können dazu gezwungen werden. Diese Regelung liegt jetzt in Form dieser Vorlage vor. In den Kommissionsberatungen wurde uns von Regierungsrat Roland Brogli versichert, dass der Aargau sehr gut verhandelt hat, konnte er doch einen zusätzlichen Rabatt aufgrund seines Angebotes Stapferhaus und Museum Aargau aushandeln. Das System ist fair. Die Kosten werden aufgrund der Besucherfrequenzen an die ausserkantonalen Angebote berechnet. Sollten die Aargauer dereinst an den Angeboten nicht mehr interessiert sein, wird auch der Beitrag gekürzt. Wir sind der Meinung, dass es richtig ist, auch zu ausserkantonalen hochstehenden Kulturangeboten beizutragen, welche sich der Aargau allein nicht leisten kann, fördern doch gut erreichbare und hochstehende Theater-, Konzert- und Opernaufführungen auch die Attraktivität des Standortes Aargau. Mit diesem Beitrag werden auch die aargauischen Kultureinrichtungen nicht geschmälert, soll doch diese Kasse nicht angegriffen werden. Im Übrigen wird der Beitrag an das Nano Center wie vereinbart von Basel voll anerkannt und einberechnet, sodass in diese Richtung die Lastenausgleichszahlungen beglichen sind. Die FDP stimmt diesem Beitritt zu.

Riner Christoph, SVP, Zeihen: Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Beitritts des Kantons Aargau. In der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen finden wir Opernhaus, Schauspielhaus, Tonhalle Zürich, KKL, Theater und Sinfonieorchester Luzern. Ich frage mich: Welche ausgewählten Damen und Herren bestimmen, was Kultur ist? Warum werden diese 5 Millionen Franken Steuergelder nicht auf mehr Kultureinrichtungen verteilt? Wo steht geschrieben, dass ein Schauspielhaus mehr überregionale Ausstrahlung hat als zum Beispiel eine Streetparade, welche Besucher aus der ganzen Welt anzieht? Kultur ist doch vielfältiger als diese paar Einrichtungen. Zudem fliesst das Geld ins allgemeine Budget. Der Kanton Aargau hat kein Mitspracherecht auf Produktionen und Aufführungen. Warum wollen wir nur Geld nach Zürich schicken, aber nicht mitbestimmen. Ich bin mir bewusst, dass kritische Stimmen gegenüber Kulturvorlagen politisch heikel sein können. Aber gerade deshalb appelliere ich an Ihr finanzpolitisches Gewissen. Wenn es um den Mittelentzug für kleinere Gemeinden geht, ist man im Grossen Rat auch nicht zimperlich.

Villiger Jörg, Grüne, Aarburg: Glücklicherweise bin ich nicht der Einzige, der wahrscheinlich Nein stimmen wird. Ich möchte Ihnen kundtun warum. Die bisherigen Mitglieder dieses Plenums erinnern sich an das Begehren von Martin Christen aus dem ersten Quartal dieses Jahres. Darin ersuchte er um einen Beitrag zur Unterstützung der Ärmsten dieser Welt, was – wie könnte es anders sein – in diesem Plenum kein Gehör fand. Einen Tag danach wurde ich per Mail um eine Stellungnahme zum Kulturbeitrag vorwiegend zugunsten Opernhaus, Schauspielhaus Zürich sowie Kultur- und Kongresszentrum Luzern in der Höhe von 5 Millionen Franken gebeten. Kurzfristig glaubte ich, im falschen Film zu sein: Für die Ärmsten dieser Welt muss um jeden Rappen gerungen werden, für Kultur, welche Besucher anspricht, die mit Sicherheit nicht "am Hungertuch nagen", will man 5 Millionen Franken ausgeben. Kulturförderung ist wichtig und auch richtig. So wie jetzt vorgesehen, alles in die grossen Häuser der Zentren zu investieren, ist für mich allerdings nicht akzeptabel. Aus diesem Grunde werde ich die Vorlage ablehnen.

Brogli Roland, Landammann, CVP: Es ist mir ein Anliegen, gleich zu Beginn darauf hinzuweisen – und ich betone es nochmals –, dass es sich beim Kulturlastenausgleich primär um ein Thema der NFA und damit der Finanzpolitik und etwas weniger um eine kulturpolitische Vorlage handelt. Aus diesem Grunde habe ich als Finanzdirektor federführend die Verhandlungen geführt und vertrete nun diese Vorlage im Grossen Rat, selbstverständlich sekundiert vom Bildungsdirektor. Die NFA ist nach einer

Volksabstimmung auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit dieser Föderalismusreform wurde neben dem neuen Finanzausgleich mit Ressourcenausgleich, geographischem, topographischem und soziodemographischem Ausgleich und der Reorganisation der Aufgabenteilung auch das Instrument des interkantonalen Lastenausgleichs geschaffen. Da stehen wir nun. Damit sollen ganz bestimmte Zentrumslasten gerechter zwischen den Kantonen verteilt werden. Die Bundesverfassung nennt neun Bereiche, einer davon trifft die Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung. Die wichtigsten Modalitäten zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sind in der interkantonalen Rahmenvereinbarung – sie wurde heute auch schon erwähnt –, der IRV festgehalten. Und der Grosse Rat, Sie meine Damen und Herren, hat der IRV am 14. März 2006 mit grosser Mehrheit, nämlich mit 85 gegen 23 Stimmen zugestimmt. Schon damals war klar, dass der Kanton Aargau künftig neu Ausgleichszahlungen im Bereiche überregionaler Kultur leisten müssen. Parallel zur Erarbeitung der NFA und IRV haben sich die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug auf eine Vereinbarung über einen Kulturlastenausgleich geeinigt. Inzwischen hat auch der Landrat des Kantons Uri der Vereinbarung zugestimmt, sodass diese voraussichtlich im Jahr 2010 in Kraft gesetzt wird. Der Kanton Nidwalden entrichtet freiwillig Beiträge in der Höhe der anderen Kantone an die beiden Standortkantone und prüft die Mitgliedschaft in den kommenden Jahren. Der Kanton Obwalden ist nach dem ablehnenden Volksentscheid vom Februar 2009 gegenwärtig wieder dabei, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Die Beiträge des Kantons Aargau an die Kantone Zürich und Luzern rechnen sich aus dem Anteil der Aargauerinnen und Aargauer unter den Besuchern des Zürcher Schauspielhauses, Opernhauses und der Tonhalle sowie des Luzerner Theaters, Sinfonieorchesters und Kultur- und Kongresszentrums. Von den anrechenbaren Kosten wird vorab ein Standortvorteil von Zürich und Luzern von 25 % abgezogen. Zudem haben wir aufgrund unseres eigenen Kulturangebots in Form des Stapferhauses und des Museums Aargau eine weitere Beitragsreduktion von 10 % Rabatt ausgehandelt. Zusätzlich wird im Fall einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton eine weitere Beitragsreduktion von maximal 5 % gewährt. Weitere aargauische Kulturinstitutionen lassen sich nicht anrechnen, wie dies von verschiedener Seite auch verlangt worden ist, denn sonst müsste man auch das grosse zusätzliche Kulturangebot von Zürich und Luzern in Rechnung stellen lassen. Dies wäre ganz und gar nicht im Interesse unseres Kantons und ist deshalb auch nicht Gegenstand der Verhandlungslösung.

Insgesamt verursacht der Beitritt zur Vereinbarung einen jährlichen Aufwand von voraussichtlich 5 Millionen Franken. Davon gehen fast 90 % an den Kanton Zürich. Die effektive Höhe des Beitrages wird im Jahr des Beitritts auf der Basis aktueller Daten berechnet. Die Mittel für den Kulturlastenausgleich gehen nicht zu Lasten der Beiträge an die kantonale Kultur, denn die Mittel für den Kulturlastenausgleich waren bereits im Rahmen der NFA-Umsetzung geplant. Auf die aargauischen Kulturinstitutionen hat die Vereinbarung keinen Einfluss. Ich möchte einfach darauf hinweisen, im Aufgabenbereich 340 des neuen Aufgaben- und Finanzplanes 2010 ist im Kulturbudget ein Aufwand von 41 Millionen Franken vorgesehen, das sind immerhin 9 Millionen Franken mehr als letztes Jahr. Also wir verwenden für die eigene Kultur noch mehr als 4 Millionen Franken zusätzlich. Auch möchte ich ausdrücklich erwähnen, dass wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende einer dreijährigen Abgeltungsperiode jederzeit kündigen können. Nächstes Jahr haben wir infolge der NFA aufgrund des Ressourcenausgleichs im Budget über 160 Millionen Franken mehr budgetiert. Zürich, als grösster Nettozahler, hat im Rahmen der NFA einen Beitrag von über 600 Millionen Franken zu bezahlen.

Meine Damen und Herren, der Regierungsrat ist überzeugt, dass wir Ihnen eine pragmatische, transparente und partnerschaftliche Lösung vorlegen und dass wir aus Sicht des Kantons Aargau ein gutes Verhandlungsergebnis erzielt haben. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten, diese gutzuheissen und den Beitritt zur Vereinbarung im Gesamtkontext der NFA zu würdigen. Es wäre kein gutes Signal an unsere Nachbarn und kein Zeichen eines verlässlichen Partners in unserer Konföderation, wenn wir uns diesem Vertrag widersetzen würden.

Hürzeler Alex, Regierungsrat, SVP: Ich erlaube mir als Kulturdirektor noch einige Ergänzungen anzubringen. Ich kann Ihnen versichern, auch den Kritischen hier im Saal, dass ich zu Beginn meines Amtes als Kulturdirektor mit einer gewissen Skepsis, einer kritischen Grundhaltung an diese Vorlage herantrat. Ich kann Ihnen nach einer vertieften Prüfung und Diskussion bestätigen, der Kanton Aargau hat sehr gut verhandelt. Wenn ich mit allen anderen Kantonen vergleiche, ist dies das bestmögliche Resultat, das ausgehandelt werden konnte. Wenn Sie heute Nein sagen, dann wird der Kanton Aargau wie alle anderen Kantone, Nidwalden und Obwalden wurden genannt, eine weitere Vorlage ausarbeiten müssen. Ich glaube nicht, dass wir mit den Kantonen Zürich und Luzern bessere Bedingungen aushandeln könnten als die nun vorliegenden. Zudem haben bereits in einer früheren Phase die Regierungsräte der Kantone Aargau und Basel-Stadt sehr gut verhandelt. Mit dem

grösseren Beitrag ans Swiss Nano Institut an der Uni Basel wurde bereits ausgehandelt, dass mit dem Kanton Basel-Stadt keine weiteren Lastenausgleiche im Bereich Kultur oder anderen Bereichen bezahlt werden müssen. Auch das war ein sehr guter Entscheid des Regierungsrats.

Ergänzen möchte ich insbesondere noch einen weiteren Aspekt der Kultur, welcher ausgegeben wird. Nebst dem Kuratorium und dem Gesamtbudget, in das selbstverständlich auch unter anderem Schlösser, das Staatsarchiv, die Kantonsbibliothek, das Kunsthaus und die Kantonsarchäologie fallen, gibt es noch eine weitere Möglichkeit, die rege benutzt wird. Aus dem Swisslos-Fonds Kultur werden auch noch rund 5 Millionen Franken jährlich an die Aargauer Kulturschaffenden ausbezahlt. Es gibt also sehr viele Möglichkeiten. Dieses Geschäft ist ein NFA-Geschäft. Ich danke dem Grossen Rat, wenn er es ebenso sieht, wie die grossrätliche BKS-Kommission, welche pragmatisch an diese Vorlage herangetreten ist.

Als Schlussbemerkung eine Entgegnung zum Votum von Grossrat Christoph Riner. Er sprach das Mitspracherecht an, das nicht eingehandelt wurde. Das stimmt nicht. Es wurde im Standortvorteil eingehandelt, welchen Luzern und Zürich zuerst mit 25 % abgelden müssen. Sicher ist: Wenn in einer Kommission mit 15 bis 20 Mitgliedern, welche für den Betrieb des Opernhauses Zürich eingesetzt wird, ein Aargauer Vertreter ist, dann können Sie sich vorstellen, dass seine Stimme nicht sehr viel Gewicht hat. Hingegen wurde uns bereits versprochen – und das scheint mir viel wichtiger –, dass die Geschäftsstelle, welche dieses Konkordat führt und auch Einsicht in die Kontrolle der Berechnungsgrundlagen dieser Vereinbarung hat, gemeinsam von allen Kantonen bestimmt werden muss. Zurzeit wird diskutiert, dass es sich um eine externe Treuhandfirma handeln wird. Es wird also nicht die Finanzkontrolle des Kantons Zürich sein, welche diese Vereinbarung kontrollieren wird. Das ist genug Gewähr für den Kanton Aargau, dass die Zahlen, welche diesem Vertrag zugrunde liegen, richtig ausgewiesen und der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldung

Vorsitzender: Wenn Antrag 1 angenommen wird, aber nicht 71 Stimmen erreicht, gibt es eine obligatorische Volksabstimmung. Wir stimmen daher über beide Anträge getrennt ab.

Abstimmungen

Antrag 1 wird mit 103 gegen 28 Stimmen gutgeheissen.

Name	Vorname	Sitzplatz	Wohnort	Partei	Resultat
Abbt-Mock	Alexandra Christina	124	Islisberg	CVP	Ja
Ackermann	Adrian	121	Kaisten	FDP	Ja
Agustoni	Roland	069	Magden	SP	Ja
Andermatt-Bürgler	Astrid	100	Lengnau	SP	Ja
Attiger	Stephan	056	Baden	FDP	Ja
Bachmann-Steiner	Regula	063	Magden	CVP	Ja
Basler	Roland	060	Staffelbach	BDP	Ja
Beck-Matti	Beatrice	133	Schafisheim	SP	Ja
Bhend	Martin	037	Oftringen	EVP	Ja
Bialek	Roland	015	Buchs	EVP	Ja
Biffiger	Gregor	111	Berikon	SVP	Nein
Boeck	Rita	099	Brugg	SP	Ja
Böni	Fredy	021	Möhlin	SVP	Ja
Brander	Benjamin	006	Muri	SVP	–
Brun	Christoph Friedrich	019	Brugg	Grüne	Enth
Brünisholz-Kämpfer	Lothar	137	Zofingen	SP	Ja
Brunner	Andreas	123	Oberentfelden	CVP	Ja
Bühler	Hans Ulrich	116	Stein	FDP	Ja
Burgener Brogli	Elisabeth	068	Gipf-Oberfrick	SP	Ja
Burgherr-Leu	Thomas	051	Wiliberg	SVP	Nein
Burgherr	Patrick	062	Rheinfelden	CVP	Ja

Burkart	Thierry	122	Baden	FDP	-
Cafilisch	Jürg	132	Baden	SP	Ja
Christen	Martin	066	Turgi	SP	Ja
Deppeler-Lang	Walter	024	Tegerfelden	SVP	Ja
Dieth	Markus	093	Wettingen	CVP	Ja
Dössegger	Hans	082	Seon	SVP	Ja
Dubach	Manfred	135	Zofingen	SP	Ja
Eckert	Antoinette	054	Wettingen	FDP	Ja
Egli	Dieter	098	Windisch	SP	Ja
Eliassen Vecko	Eva	016	Obersiggenthal	Grüne	Ja
Emmenegger	Kurt	104	Baden	SP	Ja
Flach	Beat	008	Auenstein	GLP	Ja
Flury	Oliver	115	Lenzburg	SVP	Ja
Fricker	Jonas	072	Baden	Grüne	-
Fricker	Kathrin	039	Baden	Grüne	Ja
Fricker	Roger	028	Oberhof	SVP	Nein
Friker-Kaspar	Vreni	003	Oberentfelden	SVP	Nein
Frunz	Eugen	077	Obersiggenthal	SVP	Ja
Furer	Pascal	081	Staufen	SVP	Nein
Gallati	Jean-Pierre	112	Wohlen	SVP	Nein
Gautschy	Renate	084	Gontenschwil	FDP	-
Gebhard-Schöni	Esther	038	Möriken-Wildegg	EVP	Ja
Giezendanner	Benjamin	053	Rothrist	SVP	Nein
Glarner	Andreas A.	113	Oberwil-Lieli	SVP	Nein
Glur	Christian	050	Murgenthal	SVP	Nein
Gosteli	Patrick	025	Böttstein	SVP	Nein
Groux	Rosmarie	138	Berikon	SP	Ja
Guhl	Bernhard	059	Niederrohrdorf	BDP	Ja
Guignard	Marcel	032	Aarau	FDP	Ja
Haller	Christine	070	Reinach	SP	Ja
Haller	Stefan	033	Wohlen	BDP	Ja
Härri	Max	045	Birrwil	SVP	Ja
Häseli-Stadler	Gertrud	020	Wittnau	Grüne	Ja
Heller	Daniel	087	Erlinsbach	FDP	Ja
Hochreuter	Clemens	004	Aarau	SVP	-
Hollinger	Franz	091	Brugg	CVP	Ja
Hottiger	Hans-Ruedi	131	Zofingen	CVP	Ja
Hunn	Jörg	107	Riniken	SVP	Ja
Huonder-Aschwanden	Trudi	130	Egliswil	CVP	Ja
Inniger	Thomas	108	Hägglingen	SVP	Ja
Jauslin	Matthias	119	Wohlen	FDP	Ja
Jean-Richard	Peter	101	Aarau	SP	Ja
Jenni	Felix	011	Oberwil-Lieli	GLP	Ja
Keller	Martin	080	Obersiggenthal	SVP	Nein
Klaus Günthart	Susanne	041	Aarau	Grüne	Ja
Klöti	Rainer Ernst	085	Auenstein	FDP	Ja
Knecht	Hansjörg	026	Leibstadt	SVP	Nein
Köchli	Martin	017	Boswil	Grüne	Ja
Koller	Marlène	074	Untersiggenthal	SVP	Nein
Koller	Peter	067	Rheinfelden	SP	Ja
Küng	Monika	043	Wohlen	Grüne	Ja
Kunz	René	034	Reinach	SD	Nein
Läng	Max	095	Obersiggenthal	CVP	Ja
Lehmann-Wälchli	Regina	049	Reitnau	SVP	Nein
Leitch-Frey	Thomas	140	Wohlen	SP	Ja
Lepori-Scherrer	Theres	126	Berikon	CVP	Ja

Lerch-Germann	Martin	029	Rothrist	EDU	Ja
Leuenberger	Beat	046	Schöftland	SVP	Ja
Leuenberger	Urs	125	Widen	CVP	Ja
Lüem	Daniel	120	Hendschiken	FDP	–
Lüpold	Thomas	114	Möriken-Wildegg	SVP	Nein
Lüscher	Brunette	022	Magden	SVP	Ja
Lüscher	Rudolf	129	Laufenburg	CVP	Ja
Mazzocco	Renato	103	Aarau	SP	Ja
Meier Doka	Nicole	092	Baden	CVP	Ja
Meier-Pfeiffer	Erwin	110	Tägerig	SVP	Nein
Meier	Titus	086	Brugg	FDP	Ja
Mettler	Hansruedi	014	Dürrenäsch	EVP	Ja
Moll-Reutercrona	Andrea	117	Sins	FDP	Ja
Morach	Annerose	078	Obersiggenthal	SVP	Nein
Moser	Ernst	076	Würenlos	SVP	Ja
Nadler	Kathrin	134	Lenzburg	SP	Ja
Najman	Dragan	035	Baden	SD	Nein
Nebel	Franz	083	Bad Zurzach	FDP	Ja
Nussbaumer Marty	Marie-Louise	097	Obersiggenthal	SP	Ja
Ochsner	Bettina	118	Oberlunkhofen	FDP	Ja
Plüss-Mathys	Richard	106	Lupfig	SVP	Ja
Portmann-Müller	Barbara	009	Lenzburg	GLP	Ja
Rhiner	Robert	057	Zofingen	FDP	Ja
Richner	Sämi	013	Auenstein	EVP	Ja
Riner	Christoph	027	Zeihen	SVP	Nein
Roth	Barbara	102	Erlinsbach	SP	Ja
Rüegger	Kurt	052	Rothrist	SVP	Nein
Rüetschi-Hartmann	Beat	031	Suhr	FDP	Ja
Ryser	Rolf	079	Würenlingen	SVP	Nein
Scheier	Ruth Jo.	012	Wettingen	GLP	Ja
Schmid-Schmid	Heidi	139	Muri	SP	Ja
Schmid	Samuel	030	Biberstein	EDU	Ja
Schoch	Adrian	073	Fislisbach	SVP	Ja
Scholl	Bernhard	088	Möhlin	FDP	Ja
Scholl	Herbert H.	058	Zofingen	FDP	Ja
Schöni	Heinrich	136	Oftringen	SP	Ja
Schreiber-Rebmann	Patricia	071	Wegenstetten	Grüne	Ja
Schuhmacher	Peter	010	Wettingen	GLP	Ja
Senn	Andreas	096	Würenlingen	CVP	Ja
Sommerhalder	Martin	047	Schmiedrued	SVP	Nein
Sprenger	Christian	061	Hendschiken	BDP	–
Steinacher-Eckert	Martin	064	Gansingen	CVP	Ja
Stierli-Popp	Walter	109	Fischbach-Göslikon	SVP	Nein
Stöckli-Ammann	Milly	007	Muri	SVP	Nein
Strebel	Herbert	127	Muri	CVP	–
Studer	Lilian	036	Wettingen	EVP	Ja
Stüssi-Lauterburg	Jürg	105	Windisch	SVP	Ja
Ungricht	Gusti	075	Bergdietikon	SVP	Ja
Unternährer	Beat	005	Unterenfelden	SVP	Ja
Villiger-Matter	Andreas	128	Sins	CVP	Ja
Villiger	Jörg	044	Aarburg	Grüne	Nein
Vogt	Franz	048	Leimbach	SVP	Nein
Vögtli	Theo	065	Böttstein	CVP	Ja
Voser	Peter	089	Killwangen	CVP	Ja
Vulliamy	Daniel	023	Rheinfelden	SVP	Ja
Wanner	Maja	055	Würenlos	FDP	Ja

Weber	Ruedi	042	Menziken	Grüne	Ja
Wehrli-Löffel	Peter	001	Küttigen	SVP	Nein
Wehrli	Daniel	002	Küttigen	SVP	Ja
Wiederkehr	Kurt	094	Baden	CVP	Ja
Wildi	Daniela	018	Lenzburg	Grüne	Ja
Wittwer	Hansjörg	040	Aarau	Grüne	Ja
Wyss	Kurt	090	Leuggern	CVP	Ja
Abstimmungs- resultate:					
JA:	103				
NEIN:	028				
ENTHALTEN:	001				
ABWESEND:	008				

Antrag 2 wird mit 102 gegen 29 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 wird zugestimmt.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach erfolgter Volksabstimmung gegenüber den Vereinbarungskantonen den Beitritt des Kantons Aargau zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zu erklären.

Fakultatives Referendum:

Der Beschluss unter Ziffer 1 untersteht gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. – Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

0220 Motion Jörg Hunn, SVP, Riniken, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), vom 9. Juni 2009 betreffend kostenneutrale Erhöhung des Kinderabzugs im Steuergesetz bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs für die Betreuung der Kinder ausserhalb des Haushalts; Beginn der Beratung

(vgl. Art. 0052)

Antrag des Regierungsrats vom 12. August 2009:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Das geltende aargauische Steuergesetz (StG) sieht einen Kinderabzug (§ 42 Abs. 1 lit. a StG) und einen Kinderbetreuungskostenabzug (§ 35 Abs. 1 lit. d und § 36 Abs. 2 lit. e StG) vor. Der Kinderabzug beträgt für bis 14-jährige Kinder Fr. 6'400.–, für Kinder zwischen dem 15. und 18. Altersjahr Fr. 8'000.– und für volljährige Kinder in Ausbildung Fr. 9'500.–. Mit dem Kinderbetreuungskostenabzug können die durch eine notwendige Drittbetreuung von bis maximal 16-jährigen Kindern entstandenen Mehrkosten geltend gemacht werden. Als Mehrkosten werden 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal Fr. 6'000.– pro Kind, anerkannt (§ 16 der Steuergesetzverordnung).

Die Motionäre verlangen, dass der Kinderbetreuungskostenabzug abgeschafft und dafür der Kinderabzug entsprechend erhöht wird.

Wie der Regierungsrat bereits bei der Beantwortung vom 18. März 2009 der Motion Jörg Hunn, Marianna Mattenberger, Richard Plüss und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg betreffend Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs im Steuergesetz dargelegt hat, entscheiden die Eltern grundsätzlich frei, ob sie ihr Kind in einer Tagesstruktur (die gratis oder gegen Entgelt sein kann) oder mittels einer Drittbetreuung betreuen lassen oder aber durch einen Elternteil zu Hause selber betreuen. Wer keine

Drittbetreuung benötigt, weil beispielsweise ein Elternteil den Haushalt versorgt oder weil eine verwandte Person eine unentgeltliche Kinderbetreuung vornimmt, kann keinen Steuerabzug geltend machen. Im Umstand, dass nur einen Steuerabzug geltend machen kann, wer auch entsprechende Auslagen hat, sieht der Regierungsrat keine Ungleichbehandlung respektive keine Schlechterstellung derjenigen Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt selber betreuen. Im Gegenteil, der Abzug für die notwendige Drittbetreuung trägt gerade dem Umstand Rechnung, dass infolge der Geldausgabe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschmälert ist. Der Abzug für die berufsbedingte Drittbetreuung von Kindern wurde insbesondere eingeführt, weil durch die (teilweise) Erwerbstätigkeit der zweitverdienenden Person zusätzliches steuerbares Einkommen generiert wird, das zu einer höheren Steuerbelastung führt. Mit dem Abzug wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Teil des steuerbaren Zusatzverdiensts durch die Kosten der Drittbetreuung konsumiert wird.

Der Regierungsrat erachtet diese Beurteilung nach wie vor als zutreffend. Das Steuerrecht ist geprägt vom Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wer wirtschaftlich leistungsfähiger ist, soll entsprechend mehr Steuern bezahlen, wer weniger leistungsfähig ist, entsprechend weniger. Zusätzlichen berufsbedingten oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anderweitig schmälernenden Ausgaben muss deshalb mittels Abzügen Rechnung getragen werden. Zu solchen Ausgaben gehören die Kosten für eine externe Kinderbetreuung. Der Kinderbetreuungskostenabzug ist somit erforderlich, um im Sinne des verfassungsrechtlichen Gebots der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Gleichbehandlung der Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, und der Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen, zu erreichen. Die Argumentation der Motionäre, dass bei einer eigenen Betreuung auf ein zusätzliches Einkommen verzichtet wird, stellt kein Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar, weil damit auch keine höhere Steuerbelastung entsteht.

Der im Kanton Aargau auf 2001 eingeführte Kinderbetreuungskostenabzug soll aus diesen Gründen nicht wieder aufgehoben werden. Im Übrigen wird im Gesetzesentwurf des Bundesrats über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, der noch im laufenden Jahr durch das Eidgenössische Parlament beraten und beschlossen werden soll, ein Kinderbetreuungskostenabzug zwingend sowohl für die kantonalen und kommunalen Steuern als auch die Bundessteuern vorgesehen. Stimmt das Eidgenössische Parlament dem Entwurf zu, kann kein Kanton mehr auf diesen Abzug verzichten. Würde ein Kanton dies dennoch tun, fände die entsprechende Bestimmung des Steuerharmionisierungsgesetzes direkte Anwendung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch: Wenn die Mehrheitsverhältnisse absehbar sind, treten wir ja in der Regel nur dann an, wenn es an innerste Überzeugungen geht. Das ist allerdings hier der Fall. Deshalb appelliere ich an den Rat, die Motion zu überweisen. Was will die Motion? Sie will Gerechtigkeit für heute benachteiligte, traditionelle Familien. Sie will von einem völkerrechtswidrigen Zustand zu einem völkerrechtskonformen Zustand übergehen. Denn was sagt Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention? Er sagt, ich zitiere: "1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. 2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer." Hier ist das Wort "und" besonders wichtig. Wir bestreiten keineswegs das Steuergesetz des Kantons Aargau. Was wir hingegen allerdings bestreiten, ist, dass die Abzüge nur für Fremd- nicht aber für Eigenbetreuung notwendig sind, dass also diese einseitigen und deshalb ungerechten Abzüge in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Da nun einerseits diese Einseitigkeit der Abzüge aus den genannten, abschliessend aufgezählten Gründen nicht notwendig ist und da andererseits die Abzüge sehr direkt materiell ins Familienleben eingreifen, widerspricht die geltende Regelung zwingendem Völkerrecht.

Nun wissen wir aus langer Erfahrung, dass die Versuchung, das Völkerrecht einfach nur von Fall zu Fall anzuwenden, gross sein kann und vor keinem Land, keinem Kanton, keiner Partei und keinem einzelnen Menschen immer sofort haltmacht. Diese verständliche Versuchung ist aber kein gültiger Grund, bei solchem verwerflichen, völkerrechtswidrigen Opportunismus zu verharren. Bundesbern ist am Werk, hören wir vom Regierungsrat. Gut, wenn das Werk abgeschlossen, wenn die Rechtskraft eingetreten ist, dann wollen wir uns wieder sprechen. Den vorausseilenden Gehorsam abzulegen, wäre

nun nach 206 Jahren Aargauer Souveränität wirklich an der Zeit. Aber sei's drum. Die Bundesberner-Norm tritt in Kraft. Wir haben keineswegs etwas gegen die Abzüge für die Fremdbetreuung an sich. Nur verlangen wir das gleiche Recht für die im Hause, im Schosse der Familien betreuten Kinder. Das kann doch nicht zu viel verlangt sein! Die Mutter ist doch nicht weniger wert als die Fremdbetreuerin. Dass das, was hier geschieht, auch noch eine Diskriminierung nach Artikel 8 der Bundesverfassung ist, eine Diskriminierung der dort ausdrücklich geschützten Lebensform, erwähnen wir hier nur der Vollständigkeit wegen. Solange wir keine Verfassungsgerichtsbarkeit haben, ist die Bundesverfassung der vereinigten Bundesversammlung anvertraut und kann nur insofern Nutzen stiften, als sie von unseren Parlamentariern in Bern in der Gesetzgebung ernst genommen wird, was wir immer hoffen wollen. Hingegen ist die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) einklagbares, gültiges Recht und der Verstoss gegen die EMRK durch die gegenwärtige Aargauer Abzugsregelung offensichtlich.

Wir hoffen immer noch ein klein wenig, unser Rat werde unserem Regierungsrat eine Blamage ersparen und unserem Kanton Kosten sparen helfen und die Motion überweisen. Bleibt die Motion hingegen erwartungsgemäss auf der Strecke, werden wir der weiteren Entwicklung der Dinge mit gutem Gewissen zuschauen, aber nicht ohne Bedauern über eine verpasste Gelegenheit.

Dr. Rhiner Robert, FDP, Zofingen: Ich gebe zu, ich bin von diesem Gewitter beeindruckt. Trotzdem möchte ich im Namen der FDP-Fraktion meine Meinung äussern: Die traditionelle Familie mit der Rollenteilung von Mann und Frau zwischen Erwerbsleben und Haushalt wird durch verschiedene neue Formen abgelöst. Dazu gehört die Erwerbstätigkeit beider Elternteile, welche verschiedene Gründe hat. Das kann bei den Einen die Notwendigkeit eines gewissen Erwerbsminimums sein. Vor allem aber hat der Wandel mit dem hohen Bildungsstandard in unserem Land zu tun, die beide Geschlechter weitestgehend zu gleichen Tätigkeiten befähigt. Damit steigt auch der Wille zum selbstständigen Erwerb, der nicht nur finanzielle Notwendigkeit, sondern durchaus auch Ausgleich sein kann. Unsere Rohstoffe in der Schweiz sind Bildung und hohe Qualifikationen im Beruf. Wir fördern diese Merkmale seit Jahren. Auch wir hier tun das. Jetzt müssen wir akzeptieren, dass die Menschen ihre Fähigkeiten auch dann unter Beweis stellen wollen, wenn sich Nachwuchs eingestellt hat. Es kommt dazu, dass durch den familiären Umbau nicht nur beide Elternteile, sondern auch die Generationen davor entweder beruflich oder durch andere Ansprüche an die Freizeitgestaltung gebunden und nicht mehr beliebig verfügbar sind.

Die FDP will die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Haltung trägt der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung. Sie akzeptiert den freien Willen der Bürger nach beruflicher Betätigung in den erworbenen Kompetenzen. Ganz nebenbei führt das höhere berufliche Engagement in der Familie auch zu höheren steuerbaren Einkommen, von denen alle wieder profitieren können. Die FDP kann deshalb dieser Motion nicht viel Positives abgewinnen. Das Argument der steuerlichen Benachteiligung jener Familien, die keine Abzüge für die Drittbetreuung machen können, lassen wir nicht gelten. Wenn schon halten wir im Gegenteil eher jene Familien für benachteiligt, welche den Abzug machen können. Ihr Einkommen wird nämlich zunächst durch die Ausgaben für die Drittbetreuung geschmälert und dann noch um die Steuern reduziert. Mit den Steuern, welche durch ein höheres erzielt Einkommen progressiv höher sind, beteiligen sie sich tendenziell mehr an den Gemeinkosten. Dieses Ungleichgewicht gleicht der Gesetzgeber durch die steuerliche Berücksichtigung aus. Nach dem Ständerat hat im Übrigen vor wenigen Tagen auch der Nationalrat den Entlastungen bei der direkten Bundessteuer zugestimmt. Die Vorlage hat das Bundesparlament mit 135 zu 21 Stimmen genehmigt. Es enthält explizit auch den steuerlichen Abzug für die Fremdbetreuung. Diese Vorlage soll in der laufenden Session bereinigt und verabschiedet werden und so wie es aussieht: im genannten Sinne. Der Kanton Aargau wird dann gar nicht mehr anders können, als die Abzüge weiterhin zuzulassen, denn das Steuerharmonisierungsgesetz lässt keinen Spielraum. Namens der einstimmigen FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen die Ablehnung dieser Motion.

Leitch-Frey Thomas, SP, Wohlen: Jürg Stüssi: Das Steuerrecht soll ja nicht eine bestimmte Familienform besser oder schlechter stellen, sondern es geht darum, dass alle Familienformen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sind. Wenn ein oder zwei Elternteile erwerbstätig sein wollen oder müssen und deshalb ihre Kinder ganz oder teilweise ausserhalb der Familie betreuen lassen müssen, sind sie gegenüber der traditionellen Familie benachteiligt, wenn sie diese Kosten nicht abziehen können. Dies zeigen Berechnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung ganz klar. Deshalb will man gerade jetzt diese Änderungen auf eidgenössischer Ebene bei der direkten Bundessteuer machen. Der Abzug für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung stellt also Steuergerechtigkeit erst her und es wird dem zentralen Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nachgelebt. Auch das ist ein verfassungsmässig festgeschriebener

Grundsatz.

Das ist für uns auch der entscheidende Grund, warum wir für diese gesetzgeberische Innovation des Steuerabzugs für Drittbetreuung von Kindern auch auf eidgenössischer Ebene bei der direkten Bundessteuer entstehen. Natürlich wollen wir nicht die Abschaffung des Abzugs – einen Teil kann man gemäss kantonalem Recht abziehen. Die in der Motion geforderte Abschaffung des Abzuges für die Betreuung der Kinder ausserhalb des Haushalts widerspricht dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Aus diesen Gründen lehnen wir die Motion ab und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg: Es geht in dieser Motion um das Steuergesetz. Es geht um Einkommen, das versteuert werden muss, und es geht um Ausgaben, die dieses Einkommen vermindern. Und nur darum!

Die CVP-BDP-Fraktion will diesen Vorstoss nicht überweisen und teilt die Ansicht des Regierungsrats. Aus rechtlicher Sicht ist die Steuerharmonisierung nicht zu umgehen, auch darum können wir diesem Anliegen nicht stattgeben. Ebenso ist der Grundsatz sachlich richtig, dass die Kinderbetreuungskosten den übrigen Berufsauslagen gleichgestellt sind und daher als zusätzliche Aufwendungen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Schliesslich sind die doch ziemlich hohen Ausgaben für Krippenplätze oder für Horte eine extreme Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Familie. Es kann doch auch nicht in Ihrem Sinne sein, wenn eine Familie, die diese Ausgaben nicht mehr abziehen kann, denkt: "Ja gut, dann spare ich mir diese Ausgaben und lasse die Kinder einfach unbetreut und unbeaufsichtigt mit dem Schlüssel um den Hals herumrennen." Diese Entwicklung können wir überhaupt nicht guteissen. Die CVP-BDP-Fraktion findet mit diesem System auch diejenigen Familien nicht benachteiligt, die mit nur einem Einkommen auskommen müssen, das heisst, in denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere sich vollzeitig für die Betreuung der Kinder und die Familienarbeit einsetzt. Da diese Familien nur ein Einkommen versteuern, müssen sie auch keine zusätzlichen Ausgaben geltend machen. Ebenso verfährt durch das doch tiefere steuerbare Einkommen das Argument nicht, dass sie mit ihren Steuern auch subventionierte Tagesstrukturen mitfinanzieren. Dies dürfte wegen des tieferen Einkommens und der fehlenden Progression nur zu einem kleinen Teil der Fall sein. Dieses Steuersystem sagt nichts über die Gleichwertigkeit der Kinderbetreuung durch einen Elternteil oder durch ein auswärtiges Angebot aus. Andernfalls müsste man ja auch kritisieren, dass Arbeitnehmer die Fahrkosten für ihren Arbeitsweg abziehen können. Schliesslich benützen die Pendler auch eine von allen Steuerzahlern subventionierte Infrastruktur. Da müssten sich die Arbeitnehmer, die zu Fuss an ihren Arbeitsplatz gehen, ebenso benachteiligt fühlen, umso mehr es ökologisch und auch ökonomisch sinnvoller wäre, wenn der Arbeitsweg möglichst kurz wäre.

In einem Punkt herrscht auch bei einem kleinen Teil unserer Fraktion ein gewisses Unbehagen. Diejenigen Doppelverdienerfamilien, welche die Kinderbetreuung innerhalb der eigenen Familie oder in der Nachbarschaft organisiert haben, fahren tatsächlich etwas schlechter. Sie müssen beide Einkommen voll versteuern, ohne einen Kinderbetreuungsabzug tätigen zu können. Wohl kann man jetzt argumentieren, dass eine Betreuung zum Beispiel durch die Grosseltern kostenlos sei. Aber so ganz stimmt das ja auch nicht. Die Betreuungspersonen müssen abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden oder bei ihnen selbst fallen Fahrkosten an. Oft ist die Organisation auch mit viel Aufwand und Absprachen verbunden und in irgendeiner Form honoriert man diesen Einsatz auch innerhalb der Familie. Diese Familien finanzieren durch ihr höheres Einkommen ohne einen Betreuungsabzug auch voll die subventionierten Tagesbetreuungsplätze mit, ohne selber etwas davon zu haben. Andererseits belasten sie durch ihr Modell die öffentliche Hand in keiner Weise. Das widerstrebt meinem Gerechtigkeitsempfinden ein wenig. Aber dieselbe Diskussion stellt sich ja auch in der Altenpflege oder in jedem anderen Bereich, in dem Freiwilligenarbeit getätigt, aber weder steuerlich noch finanziell honoriert wird.

Diese vorliegende Motion befasst sich aber nicht damit. Vielmehr wäre es jetzt eine Aufgabe des Bundes gewesen, vielleicht da und dort diesem Umstand Rechnung zu tragen. Das Anliegen der vorliegenden Motion ist aber ein anderes. Die CVP-BDP-Fraktion kann es so nicht teilen, weil sie keine Ungerechtigkeit sieht. Daher lehnt sie diesen Vorstoss ab.

Vorsitzender: Hiermit schliesse ich die Morgensitzung. Ich bitte Sie, pünktlich um 14.00 Uhr wieder hier zu sein.

(Schluss der Sitzung um 12.27 Uhr)